

AMTLICHER TEIL

Die Arbeit in der Grundschule

RdErl. d. MK v. 1.9.2015 – 22.2-81020 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.8.2012 (SVBl. S. 404) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.9.2015 wie folgt geändert:

1. Unter der Rubrik „Inhalt“ erhalten die Nummern 7, 10, 11, 12 und 13 folgende Fassungen:
 - „7. Übergang zu den weiterführenden Schulen“,
 - „10. Erprobung abweichender Modelle“,
 - „11. Entscheidungsspielräume“,
 - „12. Schlussbestimmungen“,
 - „13. Anhang“.

2. Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:

„1.4 Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen (Eingangsstufe), die von einzelnen Schülerinnen und Schülern auch in einem Schuljahr oder in drei Schuljahren durchlaufen werden kann. In der Eingangsstufe werden die Schülerinnen und Schüler des 1. und 2. Schuljahrgangs in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet. Der Besuch einer Eingangsstufe gewährt allen Schülerinnen und Schülern eine an ihrer individuellen Lernentwicklung orientierte Lernzeit. An diesen Grundschulen erfolgt grundsätzlich keine Zurückstellung vom Schulbesuch. Eine Grundschule, die eine Eingangsstufe führt, kann auch den 3. und 4. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen. Die Entscheidung für die Einrichtung der Eingangsstufe und für die Bildung einer pädagogischen Einheit aus dem 3. und 4. Schuljahrgang trifft der Schulvorstand.“

3. Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Die Grundschule schafft die Grundlagen für den weiteren Bildungsweg ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern den Erwerb notwendiger Kompetenzen für weiterführende Bildungsprozesse. Sie eignen sich eine grundlegende sprachliche und mathematische Bildung sowie erste fremdsprachliche Fähigkeiten an und finden Zugänge zu den Perspektiven in den Gesellschafts- und Naturwissenschaften und erhalten Anregungen zu einer aktiven Mitgestaltung ihrer Lebenswelt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Die Lehrkräfte aller Fächer fördern die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Leseverständnis, Sprachbildung und Rechtschreibung, um ihnen einen erfolgreichen weiteren Bildungsweg zu ermöglichen. Dabei sorgen sie durch sprachförderlichen Unterricht systematisch für den Aufbau bildungssprachlicher Kompetenzen und verzahnen additive und integrative Sprachförderangebote. Die Schülerinnen und Schüler werden außerdem in den Umgang mit Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken eingeführt und erweitern grundlegende psychomotorische, musisch-ästhetische und ethisch-normative Ausdrucks- und Gestaltungsformen.“

4. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Stundentafel

Fach / Fachbereich / Schuljahrgang	1	2	3	4
Erstunterricht	20	22		
Deutsch ¹	(6)	(6)	6	6
Mathematik ¹	(5)	(6)	5	5
Sachunterricht ¹	(2)	(3)	4	4
Englisch ² (1. Pflichtfremdsprache)	0	0	2	2
Religion	(2)	(2)	2	2
Sport ³	(2)	(2)	2	2
Musisch-Kulturelle Bildung				
<i>Musik</i>	(1)	(1)	2	2
<i>Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten</i>	(2)	(2)	2	2
Arbeitsgemeinschaften			1	1
Pflichtstunden für alle Schülerinnen und Schüler ^{4, 5, 6, 7}	20	22	26	26
wahlfreie unterrichtsergänzende Angebote	5	3		

¹ Anteile dieser Fächer sind von der Schule zur thematisch-individuellen Schwerpunktsetzung im Rahmen eines Förderkonzepts einzuplanen.

² Die Einführung einer anderen Fremdsprache als 1. Pflichtfremdsprache bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde. Andere Fremdsprachen können zusätzlich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften, aber auch im Rahmen der thematisch-individuellen Schwerpunktsetzung angeboten werden.

³ Eine zusätzliche Sportstunde ist durch tägliche, in den Fachunterricht zu integrierende Bewegungszeiten zu gewährleisten.

⁴ Eine Unterrichtsstunde in der Stundentafel wird mit 45 Minuten gerechnet.

⁵ Schülerinnen und Schüler sollen durch zusätzlichen Unterricht wöchentlich nicht mehr als zwei Stunden über die Pflichtstundenzahl hinaus unterrichtet werden.

⁶ Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder des Rechnens, unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen, mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind durch die Bezugserrlässe zu a), b), d) und f) sowie im Sportförderunterricht durch besondere Erlasse geregelt.

⁷ Unterricht im Lernbereich Mobilität ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.“

5. Nummer 4.1.7 erhält folgende Fassung:

„4.1.7 Die Schule stellt für die Schülerinnen und Schüler im 1. und 2. Schuljahrgang ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sicher, dazu zählen auch außerunterrichtliche Angebote. Das Konzept für die außerunterrichtlichen Angebote ist Teil des Schulprogramms der Schule. Für die außerunterrichtlichen Angebote werden die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 53 NSchG eingesetzt, die im Rahmen eines Stundenbudgets von der Schule eingestellt werden.“

6. Nummer 4.1.9 erhält folgende Fassung:

„4.1.9 Umfasst die Gruppe im Schulkindergarten weniger als 15 Kinder, ist durch teilweise gemeinsamen Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern im 1. Schuljahrgang die Mindeststundenzahl von 20 Wochenstunden für alle Kinder sicherzustellen. Die Kinder aus dem Schulkindergarten können auch an außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen. Für die Aufnahme in den Schulkindergarten gelten die Bestimmungen gemäß Bezugserrlass zu i).“

7. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Kontingentstundentafel

Auf Beschluss des Schulvorstands und mit Zustimmung des Schulelternrats kann die Stundentafel (4.1) durch eine Kontingentstundentafel ersetzt werden. In der Kontingentstundentafel wird die Gesamtzahl der Stunden für ein Fach oder eine Fächergruppe festgesetzt. Die Verteilung der Stundenanteile auf die Schuljahrgänge können die Schulen in eigener Verantwortung vornehmen. Dabei muss sichergestellt werden, dass jeweils bis zum Ende des 2. und 4. Schuljahrgangs die in den Kerncurricula vorgegebenen Kompetenzen erworben werden können.

Fach / Fachbereich / Schuljahrgänge 1 – 4

Deutsch	22
Mathematik	18
Sachunterricht	12
Englisch (1. Pflichtfremdsprache)	4
Religion	8
Sport	8
Musisch-Kulturelle Bildung	
<i>Musik</i>	4
<i>Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten</i>	8
Arbeitsgemeinschaften	2
Konzeptstunden	8
Pflichtstunden für alle Schülerinnen und Schüler	94
wahlfreie unterrichtsergänzende Angebote	8“

8. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

„6.2 Für jede Schülerin und jeden Schüler ist die individuelle Lernentwicklung zu dokumentieren. Die Dokumentation bildet die wichtigste Grundlage für die Individualisierung von Lernprozessen. Die Dokumentation enthält Aussagen

– zur Lernausgangslage,

– zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,

- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe die Ziele erreicht werden sollen und
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft sowie durch die Schülerin oder den Schüler.

Die individuelle Lernausgangslage wird von den Lehrkräften in einer Prozessbeobachtung zu Beginn der Schulzeit erhoben. Dabei sollten – wenn vorhanden – auch Lerndokumentationen der abgebenden Tageseinrichtung für Kinder einbezogen werden. Die Feststellung der Lernausgangslage bezieht die bisherigen Lernerfahrungen und die Selbsteinschätzung jedes Kindes ein. Bei Bedarf greifen die Lehrkräfte auf Kompetenzen anderer Fachkräfte zurück. Die Aussagen zur Lernausgangslage, zu Zielen und Maßnahmen werden regelmäßig aktualisiert. Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist zentrale Grundlage für die Beratung mit den Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung wird von der Grundschule an die weiterführende Schule abgegeben.“

9. Die Nummern 7 bis 7.2 erhalten folgende Fassung:

„7. Übergang zu den weiterführenden Schulen

7.1 Am Ende des 3. oder zu Beginn des 4. Schuljahrgangs sind die Erziehungsberechtigten in Veranstaltungen über

- den Bildungsauftrag, die Leistungsanforderungen und Arbeitsweisen der weiterführenden Schulen und
- die Möglichkeiten eines späteren Schulformwechsels zu informieren.

Dabei ist im Sinne der Durchlässigkeit auch umfassend darüber Auskunft zu geben, welche Abschlüsse und Berechtigungen an den verschiedenen Schulformen erworben werden können und welche Möglichkeiten der Weiterführung es in der gymnasialen Oberstufe sowie in den Bildungsgängen des berufsbildenden Schulwesens gibt.

Die Informationsveranstaltungen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Grundschule durchgeführt; Vertreterinnen oder Vertreter aus weiterführenden Schulen stellen Bildungsauftrag, Arbeitsweisen und Leistungsanforderungen der jeweiligen Schulform vor.

7.2 Die Grundschule bietet den Erziehungsberechtigten im 4. Schuljahrgang mindestens zwei Beratungsgespräche an, um sie über die individuelle Lernentwicklung ihres Kindes zu informieren und über die Wahl der weiterführenden Schulformen und Bildungsgänge (§ 59 Abs. 1 Satz 1) zu beraten. Die Schülerin oder der Schüler ist in geeigneter Form in die Beratung einzubeziehen.

Grundlagen für diese Gespräche sind

- der Leistungsstand,
- die Lernentwicklung während der Grundschulzeit,
- das Sozial- und Arbeitsverhalten und
- Erkenntnisse aus Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

Ziel der Gespräche ist es, den Erziehungsberechtigten Unterstützung und Orientierung im Hinblick auf die Wahl der weiterführenden Schulform zu geben. Dies beinhaltet

auch, den Erziehungsberechtigten alternative Wege zu dem von ihnen gewünschten Schulabschluss für ihr Kind aufzuzeigen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren (Anlage 1), um für Verbindlichkeit und Transparenz zu sorgen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten Ausfertigungen dieser Protokolle. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung findet beim Schulformwechsel eine erneute Begutachtung statt. Erziehungsberechtigte werden im Rahmen der Förderkommission eingehend beraten.“

10. Die Nummern 7.3 bis 7.8 werden gestrichen.

11. Nummer 8.3 erhält folgende Fassung:

„8.3 Die Zusammenarbeit der Grundschule mit den weiterführenden Schulen ist erforderlich, um für alle Schülerinnen und Schüler pädagogisch und didaktisch-methodisch gesicherte Übergänge in die jeweils folgende Schulform zu ermöglichen, einen kontinuierlichen Bildungsgang zu gewährleisten sowie eine Abstimmung zwischen den Schulen in Bezug auf die Leistungsanforderungen vorzunehmen.“

12. Nummer 8.5 wird gestrichen.

13. Die bisherigen Nummern 8.6 und 8.7 werden Nummern 8.5 und 8.6.

14. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12.

15. Die neue Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Erprobung abweichender Modelle

Einzelne Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.“

16. Die bisherige Nummer 11 wird gestrichen.

17. Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 angefügt:

„11. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen wird der Schule im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen eingeräumt; die Regelungen der Schule treten auf Beschluss des Schulvorstandes bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume dann an die Stelle der o. a. Erlassvorgaben:

Nummer 3.2 Satz 2 (Gegenstände der Zusammenarbeit mit den Tageseinrichtungen für Kinder)“

18. Die neue Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Schlussbestimmungen

12.1 Dieser RdErl. tritt am 1.8.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

12.2 Die Nummern 2.1.1 und 2.1.2 des Bezugerlasses zu p) treten mit Ablauf des 31.8.2015 außer Kraft.“

19. Die bisherige Nummer „11. Anhang“ wird geändert in Nummer „13. Anhang“. Die Anlage 1 des Anhangs erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Protokoll zur Beratung anlässlich des Übergangs von Klasse 4 nach 5

Name der Schülerin / des Schülers	Klassenlehrer/in:	
	Schule:	Klasse:
Teilnehmende Personen:	1. Gespräch am	0 nicht wahrgenommen
	2. Gespräch am	0 nicht wahrgenommen

Kompetenzbereiche im Fach	Besprochen Bitte ☒ setzen!	Vertieft besprochen (kurze Erläuterung und Verweis auf die ILE)
Arbeitsverhalten		
Leistungsbereitschaft u. Mitarbeit		
Ziel- u. Ergebnisorientierung		
Kooperationsfähigkeit		
Selbstständigkeit		
Sorgfalt und Ausdauer		
Verlässlichkeit		
Sonstiges		
Sozialverhalten		
Reflexionsfähigkeit		
Konfliktfähigkeit		
Vereinbaren und Einhalten von Regeln; Fairness		
Hilfsbereitschaft und Achtung anderer		
Übernahme von Verantwortung		
Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens		
Sonstiges		

Festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Schwerpunkt

Deutsch		
Lesen		
Schreiben		
Sprechen / Zuhören		
Sonstiges		

Mathematik		
Zahlen und Operationen		
Größen und Messen		
Raum und Form		
Muster und Strukturen		
Daten und Zufall		
Sonstiges		
Sachunterricht		
Zeit und Geschichte		
Gesellschaft und Politik		
Raum		
Natur		
Technik		
Sonstiges		
Englisch		
Funktional kommunikativ		
Interkulturell		
Methoden		
Sonstiges		
Weitere Gesprächsinhalte (z.B. Stärken, Lernschwierigkeiten, Förder-/ Fördermaßnahmen, Förder-/ Förderpläne, Nachteilsausgleich, abweichende Leistungsbewertung, Wiederholen/ Überspringen eines Jahrgangs (s.u.), Beteiligung (außer)schulischer Fachkräfte)		

*Erläuterungen zu den vertiefenden Gesprächsthemen sind der ILE zu entnehmen und Grundlage des Gesprächs.
Die Dokumentation der ILE wurde erläutert und vorgelegt.*

Unterschrift beratende Lehrkraft

Unterschrift der Schülerin /
des Schülers (falls anwesend)

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Weitere Informationen:

☐ Förderung Deutsch als Bildungssprache

☐ Wiederholen / Überspringen des Jgs. _____

Folgende Unterlagen liegen dem 2. Protokoll zur Übergabe an die jeweilige weiterführende Schule bei:

☐ Dokumentation der individuellen Lernentwicklung

☐ Lernstandserhebungen / Diagnostikergebnisse

☐ Förder- und Förderpläne

☐ sonstige Anhänge

Nichtamtliche Lesefassung

Die Arbeit in der Grundschule

RdErl. d. MK v. 1.8.2012 - 32.2-81020 (SVBI. S. 404), geändert durch RdErl. d. MK v. 1.9.2015 - 22.2-81020 (SVBI. S. 399) - VORIS 22410 -

Inhalt

1. Stellung der Grundschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens
2. Aufgaben und Ziele
3. Zusammenarbeit von Grundschulen und Tageseinrichtungen für Kinder
4. Stundentafel
5. Organisation von Lern- und Lehrprozessen
6. Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung
7. Übergang zu den weiterführenden Schulen
8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Einrichtungen
9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
10. Erprobung abweichender Modelle
11. Entscheidungsspielräume
12. Schlussbestimmungen
13. Anhang

1. Stellung der Grundschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die Grundschule ist nach §§ 5 und 6 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) eine Schulform im Primarbereich. In ihr werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Schuljahrgangs unterrichtet und erzogen.

1.2 Die Grundschule nimmt grundsätzlich alle gemäß § 64 NSchG schulpflichtigen Kinder auf. Noch nicht schulpflichtige Kinder können auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn der Entwicklungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit im ersten Schuljahrgang erwarten lässt. Dabei ist es Aufgabe aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Personen aus Familie, vorschulischen Einrichtungen und Grundschule, gute Voraussetzungen für eine möglichst erfolgreiche Lernentwicklung eines jeden Kindes zu schaffen. Die Schule fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Lernausgangslage. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind die notwendigen Voraussetzungen für inklusive Bildung herzustellen. Das Verfahren ist durch die Verordnung zu a) und den Bezugserlass zu b) geregelt.

1.3 Die Grundschule stellt für alle Schülerinnen und Schüler ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sicher (Verlässliche Grundschule).

1.4 Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen (Eingangsstufe), die von einzelnen Schülerinnen und Schülern auch in einem Schuljahr oder in drei Schuljahren durchlaufen werden kann. In der Eingangsstufe werden die Schülerinnen und Schüler des 1. und 2. Schuljahrgangs in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet. Der Besuch einer Eingangsstufe gewährt allen Schülerinnen und Schülern eine an ihrer individuellen Lernentwicklung orientierte Lernzeit. An diesen Grundschulen erfolgt

grundsätzlich keine Zurückstellung vom Schulbesuch. Eine Grundschule, die eine Eingangsstufe führt, kann auch den 3. und 4. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen. Die Entscheidung für die Einrichtung der Eingangsstufe und für die Bildung einer pädagogischen Einheit aus dem 3. und 4. Schuljahrgang trifft der Schulvorstand.

1.5 Führt die Grundschule keine Eingangsstufe, kann für die Kinder, deren individuell festgestellter Entwicklungsrückstand durch Fördermaßnahmen nicht ausgeglichen werden kann, ein Schulkindergarten geführt werden. Es ist anzustreben, die Kinder auch am Unterricht im 1. Schuljahrgang teilnehmen zu lassen.

Nicht ausreichende Deutschkenntnisse sind allein kein Grund für die Zurückstellung vom Schulbesuch.

1.6 Grundschulen richten für die Kinder, deren Deutschkenntnisse eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nicht erwarten lassen, zu Beginn des Schuljahrs vor der Einschulung besondere Sprachfördermaßnahmen zum Erwerb oder zur Verbesserung deutscher Sprachkenntnisse ein, die im Verlauf der weiteren Schulzeit ggf. fortgesetzt werden. Die Durchführung ist in den Bezugserlassen zu c) und d) geregelt.

1.7 Grundschulen, die nicht durchgängig mindestens zweizügig sind, sollen mit benachbarten Grundschulen gemäß § 25 Abs. 1 NSchG zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit wird auch für größere Grundschulen empfohlen.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Grundschule hat die Aufgabe, den im § 2 NSchG festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag in einer dieser Schulform pädagogisch angemessenen Weise in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang zu erfüllen. Die besonderen schulformbezogenen Aufgaben sind im § 6 Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Grundschule schließt an den Erziehungs- und Bildungsauftrag für Tageseinrichtungen für Kinder an und führt systematisch zu den spezifischen Formen des Lernens in den Fächern der Grundschule. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern erfolgreiches Lernen, regt ihre Lernfreude sowie ihre Lern- und Leistungsbereitschaft an und entwickelt diese weiter.

2.3 Die Grundschule schafft die Grundlagen für den weiteren Bildungsweg ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern den Erwerb notwendiger Kompetenzen für weiterführende Bildungsprozesse. Sie eignen sich eine grundlegende sprachliche und mathematische Bildung sowie erste fremdsprachliche Fähigkeiten an und finden Zugänge zu den Perspektiven in den Gesellschafts- und Naturwissenschaften und erhalten Anregungen zu einer aktiven Mitgestaltung ihrer Lebenswelt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Die Lehrkräfte aller Fächer fördern die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Leseverständnis, Sprachbildung und Rechtschreibung, um ihnen einen erfolgreichen weiteren Bildungsweg zu ermöglichen. Dabei sorgen sie durch sprachförderlichen Unterricht systematisch für den Aufbau bildungssprachlicher Kompetenzen und verzahnen additive und integrative Sprachförderangebote. Die Schülerinnen und Schüler werden außerdem in den Umgang mit Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken eingeführt und erweitern grundlegende psychomotorische, musisch-ästhetische und ethisch-normative Ausdrucks- und Gestaltungsformen.

2.4 Die Grundschule eröffnet eine altersangemessene Form des Zusammenlebens und -arbeitens. Diese erfordert entsprechende Regeln, die mit der Akzeptanz unterschiedlicher Lebensformen sowie der Achtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen Anderer einhergehen. Das Zusammenleben in der Schule muss gelernt und geübt werden. Dazu gehört, sich anderen Schülerinnen und Schülern gegenüber situationsangemessen, hilfsbereit und rücksichtsvoll zu verhalten, eigene Wünsche zurückzustellen, mit Rückmeldungen zu Lernergebnissen angemessen umzugehen, sich an Ordnungsformen zu halten, Regeln der Zusammenarbeit zu beachten, aber auch sich selbst zu behaupten und eigene Standpunkte zu vertreten. Die Schule sorgt für ein gesundheitsförderliches und positives soziales Klima, in dem Vielfalt als Bereicherung erfahren werden kann. Sie nimmt auf den unterschiedlichen Stand sozialer Fähigkeiten bei den Schulanfängerinnen und Schulanfängern Rücksicht und führt die Schülerinnen und Schüler in einem individuell fortschreitenden Entwicklungsprozess zu den genannten Zielen.

2.5 Im Unterricht sollen geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen vermieden und strukturelle Benachteiligungen ausgeglichen werden. Dabei sind die Interessen, Sichtweisen und Lernwege von Mädchen und Jungen gleichermaßen zu fördern und unterschiedliche kulturelle und sprachliche Ausgangslagen sind zu beachten.

2.6 Die Schülerinnen und Schüler wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Planung von Unterricht und der Gestaltung des Schullebens und ihrer Lernumgebung mit. Zudem sollen sie u. a. im Rahmen von Klassen- und Schülerräten sowie in Schülerversammlungen demokratische Mitbestimmung einüben und an Entscheidungsprozessen in der Schule beteiligt werden.

2.7 Eine intensive, auf gemeinsamer Verantwortung basierende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und deren Einbeziehung in das Schulleben zielen auf eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und fördern ein zwischen Elternhaus und Schule abgestimmtes, koordiniertes erzieherisches Handeln.

2.8 Jede Grundschule legt in einem Schulprogramm auf der Grundlage des im Niedersächsischen Schulgesetz formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Kerncurricula sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rahmenbedingungen Ziele und Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit fest. Dazu gehören insbesondere auch fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben wie

- Bildung für nachhaltige Entwicklung (z. B. Umweltbildung und Globales Lernen)
- Förderung von sicherheitsbewusstem Verhalten,
- Gesundheits- und Bewegungserziehung und -förderung,
- Gleichberechtigung der Geschlechter,
- Interkulturelle Bildung,
- Medienerziehung,
- Soziales Lernen, Werteerziehung und Gewaltprävention,
- Förderung des emotionalen und ästhetischen Lernens.

Diese Aufgaben sind einzelnen Fächern und Lernbereichen zuzuordnen und in den schuleigenen Arbeitsplänen entsprechend auszuweisen.

2.9 Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht in den Schuljahrgängen 1–4 sind in den Kerncurricula nach Bezugserlass zu e) festgelegt.

3. Zusammenarbeit von Grundschulen und Tageseinrichtungen für Kinder

3.1 Bei der Gestaltung des Übergangs in die Schule arbeitet die Grundschule eng mit der Familie und der betreffenden Tageseinrichtung für Kinder zusammen und trägt zu einem erfolgreichen Schulanfang bei.

3.2 Anknüpfend an den Erziehungs- und Bildungsauftrag des Elementarbereichs der Tageseinrichtungen für Kinder sichert die Grundschule in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und sozialpädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen die Kontinuität der Arbeit zwischen dem Elementar- und dem Primarbereich. Diese Zusammenarbeit umfasst

- unter der Voraussetzung der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, den Austausch über die besonderen Stärken und Bedarfe und die Entwicklung eines Kindes sowie die Rahmenbedingungen seines Aufwachsens zum Zeitpunkt des Übergangs,
- die Planung und Durchführung von abgestimmten oder gemeinsam durchgeführten Fördermaßnahmen im letzten Jahr vor der Einschulung (Brückenjahr) und der Schuleingangsphase,
- die Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen, Projekten und Besuchen sowie gegenseitigen Hospitationen,
- den Besuch gemeinsamer Fortbildungen,
- gegenseitige Informationen und Verständigung über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche.

3.3 Die Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung für Kinder und Grundschule erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung.

3.4 In die Veranstaltungen der Schule zu Fragen des Schuleintritts werden auch die Erziehungsberechtigten einbezogen, deren Kinder keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen.

4. Stundentafel

4.1 Stundentafel

Fach / Fachbereich / Schuljahrgang	1	2	3	4
Erstunterricht	20	22		
Deutsch ¹	(6)	(6)	6	6
Mathematik ¹	(5)	(6)	5	5
Sachunterricht ¹	(2)	(3)	4	4
Englisch ² (1. Pflichtfremdsprache)	0	0	2	2
Religion	(2)	(2)	2	2
Sport ³	(2)	(2)	2	2
Musisch-Kulturelle Bildung				
<i>Musik</i>	(1)	(1)	2	2
<i>Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten</i>	(2)	(2)	2	2
Arbeitsgemeinschaften			1	1
Pflichtstunden für alle Schülerinnen und Schüler ^{4, 5, 6, 7}	20	22	26	26
wahlfreie unterrichtsergänzende Angebote	5	3		

- 1 Anteile dieser Fächer sind von der Schule zur thematisch-individuellen Schwerpunktsetzung im Rahmen eines Förderkonzepts einzuplanen.
- 2 Die Einführung einer anderen Fremdsprache als 1. Pflichtfremdsprache bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde. Andere Fremdsprachen können zusätzlich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften, aber auch im Rahmen der thematisch-individuellen Schwerpunktsetzung angeboten werden.
- 3 Eine zusätzliche Sportstunde ist durch tägliche, in den Fachunterricht zu integrierende Bewegungszeiten zu gewährleisten.
- 4 Eine Unterrichtsstunde in der Stundentafel wird mit 45 Minuten gerechnet.
- 5 Schülerinnen und Schüler sollen durch zusätzlichen Unterricht wöchentlich nicht mehr als zwei Stunden über die Pflichtstundenzahl hinaus unterrichtet werden.
- 6 Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder des Rechnens, unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen, mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind durch die Bezugserlasse zu a), b), d) und f) sowie im Sportförderunterricht durch besondere Erlasse geregelt.
- 7 Unterricht im Lernbereich Mobilität ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

Hinweise zur Stundentafel:

4.1.1 Für den 1. und 2. Schuljahrgang geben die eingeklammerten Zahlen an, welche Zeitanteile für die einzelnen Fächer im Jahresdurchschnitt eingehalten werden müssen.

4.1.2 Der Schulvorstand kann entscheiden, ob im 1. und 2. Schuljahrgang jeweils insgesamt 21 Pflichtstunden erteilt werden. In diesem Fall kann entweder die sechste Mathematikstunde oder die dritte Stunde im Fach Sachunterricht im 1. Schuljahrgang unterrichtet werden.

4.1.3 Die Unterrichtszeit ist unter Berücksichtigung der Belastbarkeit, der Konzentrationsfähigkeit und der Bewegungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der fachlichen Notwendigkeiten variabel zu gestalten.

4.1.4 In jeder Klasse unterrichten ab dem 1. Schuljahrgang mindestens zwei Lehrkräfte, dabei erteilt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den überwiegenden Teil des Unterrichts. Ein Klassenlehrerwechsel nach dem 2. Schuljahrgang wird aus pädagogischen Gründen empfohlen. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht müssen spätestens ab dem 3. Schuljahrgang von mindestens zwei unterschiedlichen Lehrkräften unterrichtet werden. Möglichkeiten der Teambildung sind zu nutzen.

4.1.5 Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend, ggf. auch schulübergreifend eingerichtet werden.

4.1.6 Der herkunftssprachliche Unterricht für Schülerinnen und Schüler anderer Herkunftssprachen als Deutsch ist durch den Bezugserlass zu d) geregelt.

4.1.7 Die Schule stellt für die Schülerinnen und Schüler im 1. und 2. Schuljahrgang ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sicher, dazu zählen auch außerunterrichtliche Angebote. Das Konzept für die außerunterrichtlichen Angebote ist Teil des Schulprogramms der Schule. Für die außerunterrichtlichen Angebote werden die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 53 NSchG eingesetzt, die im Rahmen eines Stundenbudgets von der Schule eingestellt werden.

4.1.8 In einem Vertretungskonzept wird dargestellt, wie das täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassende Schulangebot für alle Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden soll. Dabei ist bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften die Vertretung durch Lehrkräfte oder durch die Pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Schule vorzusehen. Das

Vertretungskonzept ist mit dem Schulleiternrat abzustimmen, insbesondere die Vorgehensweise bei extremen Witterungsverhältnissen gemäß Bezugserlass zu g), bei kirchlichen Feiertagen gemäß Bezugserlass zu h) und bei unvorhersehbarem gleichzeitigen Ausfall mehrerer Lehrkräfte.

4.1.9 Umfasst die Gruppe im Schulkindergarten weniger als 15 Kinder, ist durch teilweise gemeinsamen Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern im 1. Schuljahrgang die Mindeststundenzahl von 20 Wochenstunden für alle Kinder sicherzustellen. Die Kinder aus dem Schulkindergarten können auch an außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen. Für die Aufnahme in den Schulkindergarten gelten die Bestimmungen gemäß Bezugserlass zu i).

4.2 Kontingentstundentafel

Auf Beschluss des Schulvorstands und mit Zustimmung des Schulleiternrats kann die Stundentafel (4.1) durch eine Kontingentstundentafel ersetzt werden. In der Kontingentstundentafel wird die Gesamtzahl der Stunden für ein Fach oder eine Fächergruppe festgesetzt. Die Verteilung der Stundenanteile auf die Schuljahrgänge können die Schulen in eigener Verantwortung vornehmen. Dabei muss sichergestellt werden, dass jeweils bis zum Ende des 2. und 4. Schuljahrgangs die in den Kerncurricula vorgegebenen Kompetenzen erworben werden können.

Fach / Fachbereich / Schuljahrgänge 1 - 4

Deutsch	22
Mathematik	18
Sachunterricht	12
Englisch (1. Pflichtfremdsprache)	4
Religion	8
Sport	8
Musisch-Kulturelle Bildung	
<i>Musik</i>	4
<i>Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten</i>	8
Arbeitsgemeinschaften	2
Konzeptstunden	8

Pflichtstunden für alle Schülerinnen und Schüler 94

wahlfreie unterrichtsergänzende Angebote 8

4.2.1 Die Konzeptstunden können von der Schule für thematisch-individuelle Schwerpunkte den Fächern zugeordnet oder für fächerübergreifenden Unterricht eingesetzt werden. Sie sollten gleichmäßig auf die vier Schuljahrgänge verteilt werden. Eine Festlegung erfolgt im Rahmen des Schulprogramms der Schule.

4.2.2 Die Hinweise 4.1.2 - 4.1.8 gelten auch für die Kontingentstundentafel.

4.2.3 Die Fußnoten 2 - 7 zur Stundentafel gelten auch für die Kontingentstundentafel.

5. Organisation von Lern- und Lehrprozessen

5.1 Die Lernprozesse in der frühen Kindheit werden in der Schule in zunehmend fachlicher Ausprägung fortgesetzt. Geeignete Unterrichtsangebote für einen gelingenden Kompe-

tenzerwerb setzen voraus, die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler zu erheben.

5.2 Der Unterricht richtet sich grundsätzlich am individuellen Entwicklungsstand, an den individuellen Begabungen und Neigungen und an bestehenden oder sich abzeichnenden Lernerfolgen und -problemen jeder Schülerin und jedes Schülers aus. Der Heterogenität einer Lerngruppe wird mit einem differenzierenden und individualisierenden Unterricht entsprochen. Die Gestaltung der Lernprozesse orientiert sich somit an der individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie an der Lernsituation der jeweiligen Lerngruppe und an den erwarteten Kompetenzen. Hierbei gilt es, das Selbstvertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit und die Leistungsfreude der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

5.3 Der Auswahl geeigneter Sozialformen sowie Unterrichtsformen und -verfahren, die einen systematischen Kompetenzerwerb ermöglichen, kommt große Bedeutung zu.

Dieser Kompetenzerwerb umfasst sowohl das Wissen als auch das Können, also die Anwendung des Wissens in komplexen Situationen. Kompetenzen werden dabei immer an Fachinhalten erworben. Bedeutsame Gestaltungselemente sind selbstständiges und kooperatives Lernen sowie handlungsorientiertes und problembezogenes Arbeiten.

5.4 Intensive Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sowie die Einübung altersgemäßer Formen selbstverantwortlicher Ergebnissicherung ermöglichen die Aneignung des Gelernten. Sie befähigen die Schülerinnen und Schüler, Erlerntes in zukünftigen Situationen verfügbar zu haben und anzuwenden. Die Vermittlung geeigneter Kommunikations-, Kooperations-, Lern- und Arbeitstechniken ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Sie können besonders im Rahmen projektorientierter Arbeit und in fachübergreifenden Bezügen stetig weiterentwickelt und gesichert werden. Die Schule entwickelt dazu ein Methodenkonzept und regelt die verbindliche Einführung.

5.5 Hausaufgaben dienen der Übung, Wiederholung und Ergebnissicherung, vor allem sollen sie aber die Schülerinnen und Schüler anregen, sich mit dem im Unterricht Gelernten weiter zu beschäftigen. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht die häusliche Arbeit und vergewissern sich damit u. a. über den individuellen Lernprozess. Hausaufgaben dürfen nicht mit Noten bewertet werden. Die Festlegung von Art und Umfang von Hausaufgaben gehören zu den Angelegenheiten, über die die Gesamtkonferenz zu beschließen hat. Die Hausaufgabenpraxis ist mit den Klassenelternschaften zu erörtern. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu j).

5.6 Die Organisation von Lern- und Lehrprozessen erfordert eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen sowie auf Schuljahrgangsebene und in der Gesamtkonferenz. Der Austausch und die Zusammenarbeit erstrecken sich insbesondere auf

- Absprachen über Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung,
- Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze,
- Dokumentation der individuellen Lernentwicklung sowie Lernbegleitung,
- Erstellung von Förderplänen und Fördergutachten,
- Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht,
- Koordinierung der Hausaufgaben,

- Leistungsmessung,
- Planung von Unterricht,
- Vorbereitung der Vertretung bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften,
- Organisation des Schullebens.

5.7 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte umfasst neben den Absprachen über den Unterricht auch die Begleitung der Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sind in besonderer Weise geeignet, Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

5.8 Die Fachkonferenzen erstellen auf der Grundlage der curricularen Vorgaben für jedes Unterrichtsfach schuleigene Arbeitspläne. Hierbei sind fächerübergreifende und fächerverbindende Inhalte angemessen zu berücksichtigen. Bei der Erstellung, regelmäßigen Überarbeitung und Fortschreibung der Arbeitspläne werden die Rückmeldungen der weiterführenden Schulen berücksichtigt.

5.9 Im Projektunterricht entdecken die Schülerinnen und Schüler ihre individuellen Fähigkeiten und Neigungen und entwickeln sie weiter. Er ermöglicht eine altersgemäße Beteiligung an der Unterrichtsplanung und -gestaltung. Die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Projektunterricht verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren und bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen.

6. Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung

Individuelle Lernentwicklung

6.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Eine anregende Lernumgebung und produktive Lernprozesse bieten Chancen, um mit Fehlern lernförderlich umzugehen. Die Beobachtung der Lernentwicklung und die Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse erfüllen für die Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Selbsteinschätzung und Lernkorrektur. Sie sind Grundlage für die Planung der weiteren Lernschritte.

6.2 Für jede Schülerin und jeden Schüler ist die individuelle Lernentwicklung zu dokumentieren. Die Dokumentation bildet die wichtigste Grundlage für die Individualisierung von Lernprozessen. Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe die Ziele erreicht werden sollen und
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft sowie durch die Schülerin oder den Schüler.

Die individuelle Lernausgangslage wird von den Lehrkräften in einer Prozessbeobachtung zu Beginn der Schulzeit erhoben. Dabei sollten - wenn vorhanden - auch Lerndokumentationen der abgebenden Tageseinrichtung für Kinder einbezogen werden. Die Feststellung der Lernausgangslage bezieht die bisherigen Lernerfahrungen und die Selbsteinschätzung jedes Kindes ein. Bei Bedarf greifen die Lehrkräfte auf Kompetenzen anderer Fachkräfte zurück. Die Aussagen zur Lernaus-

gangslage, zu Zielen und Maßnahmen werden regelmäßig aktualisiert. Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist zentrale Grundlage für die Beratung mit den Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung wird von der Grundschule an die weiterführende Schule abgegeben.

Leistungsbewertung

6.3 Alle Schülerinnen und Schüler sind an eine angemessene Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit heranzuführen. Grundlagen dafür sind Leistungsanforderung und Leistungsüberprüfung. Dazu gehören Ermutigung, Unterstützung und Anerkennung von Leistungen sowie ein positives Lern- und Leistungsklima und das Schaffen von Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit.

6.4 Im 1. und 2. Schuljahrgang liegt der Schwerpunkt der Leistungsbewertung auf der unmittelbaren Schülerbeobachtung. Im Verlauf des 2. Schuljahrgangs kommen kurze schriftliche Lernkontrollen hinzu. Die Schülerleistungen werden durch mündliche und schriftliche Hinweise der Lehrkraft gewürdigt. Lernkontrollen und Leistungsbewertung sind notwendige Bestandteile des Unterrichts. Die Überprüfung der Lernfortschritte und der Lernergebnisse erfolgt durch kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse und durch den Einsatz mündlicher, schriftlicher und anderer fachspezifischer Lernkontrollen.

Lernkontrollen informieren über den individuellen Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet eine Grundlage für Fördermaßnahmen, für Differenzierungsmaßnahmen sowie für das Erstellen der Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.

6.5 In einem Schuljahrgang werden fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Beurteilungsvorgaben geschrieben und schulintern ausgewertet.

Die Ergebnisse dieser Vergleichsarbeiten sind Teil der Grundlage für die Arbeit in den Fachkonferenzen, um geeignete Maßnahmen zur Unterrichtsentwicklung einzuleiten bzw. weiter zu entwickeln.

6.6 Schriftliche Arbeiten sind ein Teilbereich der Lernkontrollen. Fachkonferenzen treffen Absprachen über die Formen der Leistungsmessung und -bewertung. Die verbindliche Anzahl schriftlicher Arbeiten ist in den Kerncurricula zu den einzelnen Fächern und in dem Bezugsrlass zu k) geregelt.

6.7 Zeugnisse dienen in erster Linie der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über Lernfortschritte, den erreichten Leistungsstand sowie über Lernstärken und Lernschwierigkeiten. Die Zeugnisbestimmungen für die Grundschule sind in dem Bezugsrlass zu l) festgelegt. Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge und Überweisungen gilt der Bezugsrlass zu m) und n).

7. Übergang zu den weiterführenden Schulen

7.1 Am Ende des 3. oder zu Beginn des 4. Schuljahrgangs sind die Erziehungsberechtigten in Veranstaltungen über

- den Bildungsauftrag, die Leistungsanforderungen und Arbeitsweisen der weiterführenden Schulen und

- die Möglichkeiten eines späteren Schulformwechsels zu informieren.

Dabei ist im Sinne der Durchlässigkeit auch umfassend darüber Auskunft zu geben, welche Abschlüsse und Berechtigungen an den verschiedenen Schulformen erworben werden können und welche Möglichkeiten der Weiterführung es in der gymnasialen Oberstufe sowie in den Bildungsgängen des berufsbildenden Schulwesens gibt.

Die Informationsveranstaltungen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Grundschule durchgeführt; Vertreterinnen oder Vertreter aus weiterführenden Schulen stellen Bildungsauftrag, Arbeitsweisen und Leistungsanforderungen der jeweiligen Schulform vor.

7.2 Die Grundschule bietet den Erziehungsberechtigten im 4. Schuljahrgang mindestens zwei Beratungsgespräche an, um sie über die individuelle Lernentwicklung ihres Kindes zu informieren und über die Wahl der weiterführenden Schulformen und Bildungsgänge (§ 59 Abs. 1 Satz 1) zu beraten. Die Schülerin oder der Schüler ist in geeigneter Form in die Beratung einzubeziehen.

Grundlagen für diese Gespräche sind

- der Leistungsstand,
- die Lernentwicklung während der Grundschulzeit,
- das Sozial- und Arbeitsverhalten und
- Erkenntnisse aus Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

Ziel der Gespräche ist es, den Erziehungsberechtigten Unterstützung und Orientierung im Hinblick auf die Wahl der weiterführenden Schulform zu geben. Dies beinhaltet auch, den Erziehungsberechtigten alternative Wege zu dem von ihnen gewünschten Schulabschluss für ihr Kind aufzuzeigen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren (Anlage 1), um für Verbindlichkeit und Transparenz zu sorgen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten Ausfertigungen dieser Protokolle. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung findet beim Schulformwechsel eine erneute Begutachtung statt. Erziehungsberechtigte werden im Rahmen der Förderkommission eingehend beraten.

8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Einrichtungen

8.1 Es ist Aufgabe der Grundschule, sich abzeichnendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprachentwicklung sowie der sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler rechtzeitig entgegenzuwirken oder die Auswirkungen von Beeinträchtigungen und Behinderungen zu verringern. Frühzeitige Unterstützung und Hilfen zielen darauf, weitergehende Auswirkungen einer Benachteiligung oder einer bestehenden Behinderung zu vermeiden oder zu begrenzen. Bei Kindern und Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, wirken präventive Hilfen dem Entstehen einer Behinderung entgegen. Hier kommt der Zusammenarbeit mit Gesundheitsamt, Jugendhilfe, Fachärztinnen und Fachärzten sowie Psychologinnen und Psychologen und anderen eine besondere Bedeutung zu.

8.2 Prävention umfasst alle Maßnahmen sonderpädagogischer Unterstützung in Grundschulen, die darauf abzielen, der Entstehung eines individuellen Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung entgegenzuwirken. Prävention erfolgt in kooperativen Formen zwischen Förderschulen und Grundschulen

- durch eine sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschule (für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung),
- durch Mobile Dienste für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, Emotionale und Soziale Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung sowie Sprache.

8.3 Die Zusammenarbeit der Grundschule mit den weiterführenden Schulen ist erforderlich, um für alle Schülerinnen und Schüler pädagogisch und didaktisch-methodisch gesicherte Übergänge in die jeweils folgende Schulform zu ermöglichen, einen kontinuierlichen Bildungsgang zu gewährleisten sowie eine Abstimmung zwischen den Schulen in Bezug auf die Leistungsanforderungen vorzunehmen.

8.4 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die weiterführenden Schulen finden regelmäßige Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch/1. Fremdsprache und Mathematik statt.

8.5 Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen bereichert die Grundschularbeit. Mit Horten im Einzugsbereich einer Grundschule ist die Zusammenarbeit in besonderem Maße zu pflegen.

8.6 Die Zusammenarbeit der Grundschule mit anderen Einrichtungen, wie der schulpсихologischen Beratung, den Erziehungsberatungsstellen, den Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern, muss nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten dann gesucht werden, wenn sie sich für den Bildungsprozess einer Schülerin oder eines Schülers als notwendig erweist.

9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

9.1 Die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordert eine enge, vertrauensvolle, kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten. Anzustreben ist eine Erziehungspartnerschaft.

9.2 Für diese Zusammenarbeit ist die gegenseitige Information Voraussetzung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der schulischen Erziehung zu informieren sowie Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit ihnen zu erörtern. Das gilt auch für die Kriterien der Leistungsbewertung. Von besonderer Bedeutung ist die Information über Ziele, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung. Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Verhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Die Erziehungsberechtigten sollten die Lehrkräfte über die Lebensumstände ihrer Kinder und über die eigene Erziehungspraxis in dem für die Schule erforderlichen Umfang informieren.

9.3 Zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bietet die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten neben

Sprechstunden und Elternsprechtagen zusätzliche Sprechnachmittage, Hausbesuche, Elternabende, Elterninformationsbriefe, Gelegenheiten zur Hospitation der Erziehungsberechtigten im Unterricht sowie Teilnahme und Mitarbeit der Erziehungsberechtigten an besonderen Veranstaltungen der Schule an. Erziehungsberechtigte können die Lehrkräfte in einzelnen Phasen des Unterrichts unterstützen. Sie können Neigungsgruppen betreuen sowie der Lehrkraft bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen, Feiern und von Gemeinschaftsvorhaben, z. B. Landheimaufenthalten, Wanderungen, Ausflügen und Besichtigungen helfen. Die Aufsichtspflicht ist durch die Bestimmungen des § 62 NSchG geregelt.

9.4 Die Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

9.5 Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Für die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten gelten die Bestimmungen der §§ 88 – 100 NSchG.

10. Erprobung abweichender Modelle

Einzelne Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

11. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen wird der Schule im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen eingeräumt; die Regelungen der Schule treten auf Beschluss des Schulvorstandes bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume dann an die Stelle der o. a. Erlassvorgaben:

Nummer 3.2 Satz 2 (Gegenstände der Zusammenarbeit mit den Tageseinrichtungen für Kinder)

12. Schlussbestimmungen

12.1 Dieser RdErl. tritt am 1.8.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

12.2 Die Nummern 2.1.1 und 2.1.2 des Bezuserlasses zu p) treten mit Ablauf des 31.8.2015 außer Kraft.

13. Anhang

Anlage 1

Protokoll zur Beratung anlässlich des Übergangs von Klasse 4 nach 5

siehe Seite 402

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)

RdErl. d. MK v. 3.8.2015 – 34 – 81072 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 4.5.2010 (SVBl. S. 191), zuletzt geändert d. RdErl. d. MK v. 26.6.2013 (SVBl. S. 298) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 27.4.2010 (SVBl. S. 173) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 27.4.2010 (SVBl. S. 182) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2014 (SVBl. S. 525) – VORIS 22410 –
- g) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) – VORIS 22410 –
- h) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266) – VORIS 22410 –
- i) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 222) – VORIS 22410 –
- j) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 1.12.2011 (SVBl. S. 481; ber. 2013 S. 223) – VORIS 22410 –
- k) Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung, Bek. d. MK v. 19.4.2012 – 32-82110/1-2 (SVBl. S. 310)
- l) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 5.12.2011 (SVBl. 2012 S. 6), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 11.8.2014 (SVBl. S. 453) – VORIS 22410 –
- m) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.8.2014 (Nds. GVBl. S. 241; SVBl. S. 455) – VORIS 22410 01 52 –
- n) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. 10.5.2012 (SVBl. S. 357; ber. S. 463), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.8.2014 (SVBl. 9/2014 S. 456) – VORIS 22410 –
- o) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) vom 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.8.2014 (Nds. GVBl. S. 243; SVBl. S. 496) – VORIS 22410 01 41 –
- p) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16; ber. S. 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.8.2014 (SVBl. S. 457) – VORIS 22410 –
- q) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2011 (Nds. GVBl. S. 505, ber. 2012 S. 27; SVBl. 2012 S. 72, ber. S. 224) – VORIS 22410 –
- r) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.2. 2014 (SVBl. S. 116) – VORIS 22410 –
- s) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66) – VORIS 22410 –

t) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) – VORIS 22410 –

u) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortlichen Schulen“ v. 13.11.2013 –31-80009– (Nds. MBl. S. 919; SVBl. 2014 S. 53), geändert d. RdErl. d. MK v. 1.8.2014 (SVBl. S. 442) – VORIS 22410 –

v) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) vom 17.2. 2011 (Nds. GVBl. S. 62, SVBl. S. 106), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung schulrechtl. Vorschriften vom 19.6. 2013 (Nds. GVBl. S. 165, SVBl. S. 297)

1. Stellung der KGS innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die KGS umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 13, im Sekundarbereich I die Schuljahrgänge 5 bis 10 (§§ 5 und 12 NSchG). In der KGS werden die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als aufeinander bezogene und miteinander verbundene Schulzweige geführt.

Der Schulvorstand kann entscheiden, dass in den Schuljahrgängen 5 bis 8 der Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt wird (§ 183b Abs. 3 NSchG).

1.2 Die KGS baut auf der Grundschule auf. Die Aufnahme in die KGS kann nach § 59a NSchG nur beschränkt werden, wenn im Gebiet des Schulträgers eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium oder eine Oberschule und ein Gymnasium geführt werden.

Das Nähere regelt die Schule in Abstimmung mit dem Schulträger.

1.3 An der KGS können dieselben Abschlüsse wie an den in §§ 9 bis 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden. Das Nähere regeln die Bezugsverordnung zu o) und der Bezugsbeschluss zu p).

1.4 In der KGS unterrichten Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen, Realschulen und Gymnasien sowie mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

1.5 Anforderungen hinsichtlich der Zügigkeit der KGS ergeben sich aus der Bezugsverordnung zu v).

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die KGS hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Der schulformbezogene Bildungsauftrag ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NSchG.

Darüber hinaus gelten für die KGS in den Schuljahrgängen 5 bis 10 folgende Aufgaben und Ziele:

- Sie vermittelt gemeinsame Lernerfahrungen von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und fördert soziales Lernen vor allem durch schulzweigübergreifenden Unterricht und durch ein gemeinsames Schulleben;
- sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine neigungsgerechte und ihren jeweiligen Fähigkeiten entsprechende Schwerpunktbildung durch ein Angebot an Wahlmöglichkeiten, die schulzweigbezogen aufeinander abgestimmt oder schulzweigübergreifend angelegt sind;

- sie bietet Formen der individuellen Förderung an, z. B. Kurse mit dem Ziel des Übergangs auf einen anderen Schulzweig;
- sie erleichtert die Übergänge zwischen den Schulzweigen durch Abstimmung von Lehrplänen (Kerncurricula) und Schulbüchern in schulzweigübergreifenden Fachkonferenzen sowie durch schulzweigübergreifenden Lehrereinsatz.

2.2 Der Unterricht an einer KGS wird in den Schuljahrgängen 5 bis 10 schulzweigspezifisch und schulzweigübergreifend erteilt. In Deutsch, erster Fremdsprache, Mathematik und in der Regel in Naturwissenschaften wird schulzweigspezifischer Unterricht, in Sport und in der Regel in den Fächern des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung schulzweigübergreifender Unterricht durchgeführt. In den anderen Fächern, ggf. einschließlich der Naturwissenschaften, kann der Unterricht schulzweigspezifisch oder schulzweigübergreifend nach Entscheidung des Schulvorstands erteilt werden, wobei der schulzweigspezifische Unterricht ab dem 9. Schuljahrgang überwiegen muss. Darüber hinaus kann in den Schuljahrgängen 5 bis 8 der Unterricht gemäß Nr. 1.1 Satz 3 überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt werden.

Auf § 80 Abs.3 sowie § 96 Abs. 3 NSchG wird hingewiesen.

2.3 Für die Ziele, Inhalte und Methoden der einzelnen Fächer im schulzweigspezifischen Unterricht sind die Kerncurricula der den jeweiligen Schulzweigen entsprechenden Schulformen verbindlich. Für den schulzweigübergreifenden Unterricht sind die Kerncurricula der Integrierten Gesamtschule verbindlich.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts heranzuziehen.

2.4 Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.

Eine wichtige Aufgabe ist schließlich die Orientierung der Schülerinnen und Schüler über die Berufs- und Arbeitswelt durch Unterricht sowie durch umfangreiche berufs- und studienorientierende Maßnahmen. Einzelheiten regelt Nr. 4.9 in Verbindung mit dem Bezugserlass zu j).

2.5 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss also die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und zugleich ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dazu gehört, dass sie die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zur Kooperation und Mitbestimmung unterstützt.

Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und ggf. außerunterrichtliche Angebote sowie zum anderen ein Schulleben, das Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht.

Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt auch die Teilnahme am politischen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde gefördert werden.

2.6 Im Sekundarbereich I der KGS sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortsetzen können.

2.7 Im Übrigen gelten die für Hauptschule, Realschule und Gymnasium festgelegten Aufgaben und Ziele entsprechend den Bezugserlassen zu b) bis d).

3. Stundentafeln

3.1 Stundentafeln für die nach Schulzweigen gegliederte KGS

Für den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht in der nach Schulzweigen gegliederten KGS gelten die Stundentafeln und Anmerkungen zu den Stundentafeln der dem Schulzweig entsprechenden Schulform nach den Bezugserlassen zu b) bis d). Abweichend von Satz 1 kann die Schule in den Schuljahrgängen 5 und 6 im Fachbereich musisch-kulturelle Bildung die Fächer Musik, Kunst, Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten in allen drei Schulzweigen mit jeweils gleichen Stundenanteilen anbieten.

3.2 Stundentafel für die nach Schuljahrgängen gegliederte KGS und für die KGS, die in den Schuljahrgängen 5 bis 8 den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt

Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht nach Anlage 1.

3.3 Anmerkungen zu den Stundentafeln

3.3.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren, zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens sowie zur Einrichtung schulzweigübergreifenden Unterrichts kann die Schule eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 und 3.2 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10, für die Fächer des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung im Falle von Nr. 3.1 Satz 2 in den Schuljahrgängen 7 bis 10, einzuhalten und soll die Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

3.3.2 Die KGS als Ganztagschule macht ihren Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich I ein ganztägiges und ganzheitliches Bildungsangebot, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote umfasst.

Die Schule entwickelt hierzu ein Ganztagschulkonzept. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu e).

3.3.3 In der KGS gelten für den Wahlpflichtunterricht die Rahmenvorgaben für die dem Schulzweig entsprechende Schulform. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren.

Die zweite Fremdsprache ist als Wahlpflichtfremdsprache oder als Pflichtfremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang durchgängig einzurichten. Im Wahlpflichtbereich werden Fremdsprachen vierstündig, die anderen Fächer zwei- oder vierstündig erteilt.

Wahlpflichtunterricht kann schulzweigübergreifend für die Fächer eingerichtet werden, die nach Nr. 2.2 für schulzweigübergreifenden Unterricht zugelassen sind.

3.3.4 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen in den Schuljahrgängen 5 bis 8 mindestens sechs Stunden, in den Schuljahrgängen 9 und 10 mindestens vier Stunden Unterricht in ihrer Klasse erteilen.

Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen in der Regel ihre Klasse oder Lerngruppe mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.

3.3.5 Im Schuljahrgang 5 können zu Beginn des Schuljahrs freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist hierbei nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule in die KGS und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden.

3.3.6 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

3.3.7 Es können Stunden für freie Arbeits- und Unterrichtsformen vorgesehen werden. Damit können die Schülerinnen und Schüler stärker entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten eigene Lernschwerpunkte wählen und weitgehend selbstständig arbeiten.

Die dafür erforderlichen Stunden sind aus den Bereichen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts zu nehmen. Die Lernangebote sollen sich dabei auf die hierfür in Anspruch genommenen Fächer und Fachbereiche beziehen.

3.3.8 Ein in der Stundentafel einstündig ausgewiesenes Fach ist in der Regel als Epochenunterricht oder als Halbjahresunterricht zu erteilen. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden.

3.3.9 Arbeitsgemeinschaften werden in den Schuljahrgängen 5 bis 10 nach den Möglichkeiten der Schule angeboten. Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig.

3.3.10 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu f).

3.3.11 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.

3.3.12 Unterricht nach dem Curriculum „Mobilität“ ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

3.3.13 Ab Schuljahrgang 8 werden Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen sowie Betriebspraktika durchgeführt. Die Organisation erfolgt möglichst schulzweigübergreifend. Einzelheiten regelt Nr. 4.9 in Verbindung mit dem Bezugserlass zu j).

4. Organisation von Lernprozessen

4.1 Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.

4.2 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt deshalb neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangsunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu.

4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sind wichtig für die Sicherung, Einfügung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen werden kann und wie sie selbstständig Ergebnisse sichern können.

Dazu dienen auch die Hausaufgaben. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht die häusliche Arbeit der Schülerinnen und Schüler und vergewissern sich damit u. a. des individuellen Lernfortschritts. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu h).

4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Dem dienen Besprechungen der Halbjahrespläne mit fach- und fachbereichsbezogenen und fachübergreifenden und fächerverbindenden Vorhaben, die Diskussion der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.

4.5 Es ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Kerncurricula einen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen im Schulzweig eines Schuljahrgangs gewährleistet. Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Klasse, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der eventuellen Mitplanung von Schülerinnen und Schülern sollen aber auch klassenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich sein.

Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte, insbesondere im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fach- und Fachbereichskonferenzen erforderlich.

Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Lehrpläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Fragen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen.

4.6 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich nicht nur auf Fragen des Unterrichts, sondern auch auf die persönliche Entwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam zu entwickeln und abzustimmen.

4.7 In jedem Schuljahr kann Projektunterricht durchgeführt werden. Die projektbezogene Arbeit kann dabei klassenbezogen, jahrgangsbezogen, jahrgangsübergreifend sowie schulzweigübergreifend organisiert werden.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sollen über die mit dem Projektunterricht verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig informiert werden; bei der Planung, Vorbereitung sowie Durchführung sind die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu beteiligen.

4.8 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben. Hierzu entwickelt die Schule ein Medien- und Methodenkonzept.

4.9 Die KGS bereitet die Schülerinnen und Schüler differenziert, ihrem Leistungsvermögen und dem angestrebten Schulabschluss entsprechend, auf das spätere Berufsleben vor.

Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung dienen der Sicherung der Ausbildungs- und Studierfähigkeit. Dazu gehören u. a. Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, Schülerfirmen, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen und Hochschulen, berufspraktische Projekte und praxisorientierte Lernphasen.

Die KGS erstellt dazu ein Konzept zur Berufs- und Studienorientierung. Dies kann nach Entscheidung des Schulvorstands fächer- und schulzweigübergreifend angelegt sein. Es regelt u. a. die Zusammenarbeit der Schule mit schulischen und außerschulischen Partnern wie berufsbildenden Schulen, Hochschulen, Betrieben, der Berufsberatung der Arbeitsagentur und Kammern. Die KGS kann zur Durchführung berufsorientierender Maßnahmen insbesondere im Ganztagsbereich Angebote machen oder berufsorientierende Wahlpflichtkurse mit umfangreichen Fachpraxisanteilen (z. B. Technik) anbieten. Orientierungsmaßstab für den zeitlichen Umfang sind die diesbezüglichen Regelungen in den Bezugserlassen zu b) bis d). Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihren Berufsorientierungsprozess in geeigneter Form.

Die Zusammenarbeit zwischen der KGS und berufsbildenden Schulen erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Entstehen durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger sowie ggf. der Abstimmung mit den Trägern der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu j).

5. Differenzierung und Förderung

5.1 Für die Differenzierungs- und Fördermaßnahmen der KGS gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die entsprechenden weiterführenden Schulformen im Sekundarbereich I.

Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler.

Mit einer Differenzierung der Ziele, Inhalte und Methoden sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, die Unterschiede in ihrer Leistungsfähigkeit, in ihren Interessen und Neigungen sowie der angestrebte Schulabschluss berücksichtigt werden.

Beim Unterricht in den Klassen und Kursen ist daher innere Differenzierung Unterrichtsprinzip.

5.1.1 Bei entsprechenden Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers des Haupt- oder des Realschulzweigs in Deutsch, Englisch, Mathematik, der zweiten Fremdsprache oder in den Naturwissenschaften kann die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nach vorangegangener Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass sie oder er in dem jeweiligen Fach am Unterricht des Realschul- oder des Gymnasialschulzweigs teilnimmt.

5.2 Formen äußerer Differenzierung sind:

- Fachleistungskurse,
- Wahlpflichtunterricht,
- Wahlunterricht,

- Arbeitsgemeinschaften,
- Förderunterricht.

5.2.1 Fachleistungskurse

Abweichend von den Regelungen in den Bezugserlassen zu b) bis d) gilt für die KGS, die in den Schuljahrgängen 5 bis 8 den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt, Folgendes:

5.2.1.1 In Mathematik und Englisch ist eine Fachleistungsdifferenzierung in Fachleistungskursen spätestens ab Schuljahrgang 7, in Deutsch spätestens ab Schuljahrgang 8 durchzuführen. Dabei wird der Unterricht auf zwei Anforderungsebenen erteilt. In einem Kurs liegen die Kerncurricula des Gymnasiums und dem weiteren Kurs die Kerncurricula der IGS zugrunde. Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann der Unterricht auch auf drei Anforderungsebenen erteilt werden. Den Kursen liegen dabei die Kerncurricula der den jeweiligen Schulzweigen entsprechenden Schulformen zugrunde.

5.2.1.2 Kurszuweisungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz am Ende des vorangehenden Schulhalbjahrs und Schuljahrs auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers.

Vor der Ersteinstufung und vor Änderungen der Kurszuweisung von Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

5.2.2 Wahlpflichtunterricht

Neben dem Pflichtunterricht wird Wahlpflichtunterricht angeboten, mit dem den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht wird. Die Lehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten bei der Wahl des Wahlpflichtunterrichts.

5.2.3 Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften

Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben auch Anregungen für die Freizeitgestaltung. In Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten wird ein möglichst ausgewogenes fachbezogenes, fachübergreifendes und fächerunabhängiges Angebot an Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften entsprechend den schulischen Möglichkeiten entwickelt. Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften sollen schulzweigübergreifend und können schuljahrgangsübergreifend durchgeführt werden; ihre Dauer beträgt in der Regel ein Schulhalbjahr. Sie können nach Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auch in Form von Blockunterricht durchgeführt werden.

Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Unterricht zu verringern, können für Schülerinnen und Schüler getrennt angeboten werden.

5.2.4 Förderunterricht

Jede Schule entwickelt ein Förderkonzept für den Förderunterricht.

5.2.4.1 Förderunterricht ist vorwiegend für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder in den Fremdsprachen Kenntnisdefizite haben und ihre Leistungen verbessern wollen.

Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung

mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten.

Der Förderunterricht findet in der Regel im Rahmen des wahlfreien Unterrichts statt.

Der Förderunterricht soll von der jeweiligen Fachlehrkraft erteilt werden; anderenfalls ist eine enge Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte erforderlich.

5.2.4.2 Die Durchführung des Förderunterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache bleibt hiervon unberührt.

5.2.4.3 In begründeten Einzelfällen kann eine zweite Lehrkraft zeitlich befristet im Pflichtunterricht zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern oder zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren eingesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Lehrerstunden dürfen nicht zur Kürzung im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht führen.

5.3 Individuelle Lernentwicklung

In der KGS wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll,
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

6. Leistungsbewertung, Lernkontrollen und Zeugnisse

6.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts.

Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und schließlich die Leistungsbewertung haben für sie oder ihn die pädagogische Funktion der Bestätigung und Lernkorrektur, der Hilfe zur Selbsteinschätzung, der Lernhilfe und Ermutigung. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung und ggf. über besondere Lernschwierigkeiten.

6.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsgang von Bedeutung sind, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen bedacht werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.

6.3 Grundlage für die Leistungsbewertung sind schriftliche, mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen. In allen Fächern und Fachbereichen haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung.

6.4 Für die schriftlichen Lernkontrollen gelten die Bestimmungen für die den Schulzweigen entsprechenden Schulformen nach den Bezugserlassen zu b) bis d).

6.5 Im schulzweigübergreifenden Unterricht werden die Leistungen nach den Maßstäben des Schulzweigs beurteilt, dem die Schülerin oder der Schüler angehört. Falls eine Schülerin oder ein Schüler gemäß Ziffer 5.1.1 dieses Erlasses am Unterricht eines anderen Schulzweiges teilnimmt, wird eine entsprechende schulzweigspezifische Zensur in diesem Fach erteilt. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen nach den Bezugserlassen zu b) bis d).

6.6 Für den Erwerb von Zeugnissen, Versetzungen und Abschlüssen in den Schulzweigen gelten die für die entsprechenden weiterführenden Schulformen im Sekundarbereich I festgelegten Bestimmungen entsprechend den Bezugsverordnungen zu m) und o) sowie den Bezugserlassen zu l), n) und p).

6.7 In der nach Schuljahrgängen gegliederten KGS und in der KGS, die in den Schuljahrgängen 5 bis 8 den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt, kann auf Beschluss der Gesamtkonferenz in den Schuljahrgängen 5 bis 8 dem Notenzeugnis ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beigelegt werden. Der Lernentwicklungsbericht enthält für alle Fächer und Fachbereiche oder fachübergreifend eine Darstellung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers und Hinweise für die weitere Förderung.

Der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers, der Rückmeldung für die Lehrkräfte und dem gemeinsamen Gespräch über das weitere Lernen – auch mit den Erziehungsberechtigten – können Schülerberichte dienen; sie enthalten eine Stellungnahme der Schülerin oder des Schülers zur eigenen Lernentwicklung und zum eigenen Lernstand.

6.8 Bei den Zeugnissen ist im Zeugniskopf außer der Schule und der Schulform der besuchte Schulzweig anzugeben.

7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

7.1 Die enge Zusammenarbeit zwischen der KGS und den Grundschulen in ihrem Einzugsbereich ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers.

Zur Gestaltung der Zusammenarbeit der KGS mit den Grundschulen finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der Schuljahrgänge 4 und 5 insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik statt. Die Zusammenarbeit soll zusätzlich gefördert werden durch gegenseitige Hospitationen, gemeinsame Klausurtagungen und gemeinsame Schulveranstaltungen.

7.2 Im Übrigen sind für die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den im Einzugsgebiet einer KGS liegenden Schulen die für die Grundschulen und die entsprechenden Schulformen geltenden Bestimmungen nach den Bezugserlassen zu b) bis d) anzuwenden.

7.3 Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Kooperative Gesamtschule zielgleich oder zieldifferent besuchen, arbeitet die Schule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.

7.4 Für Fragen der Übergänge in Schulen des Sekundarbereichs II ist die Zusammenarbeit der KGS insbesondere mit berufsbildenden Schulen und allgemein bildenden Gymnasien erforderlich.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Zusammenarbeit im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der in Betracht kommenden Schulen.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

8.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 100 NSchG.

8.2 Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über Ziele und Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern.

Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten.

Die Lehrerinnen und Lehrer benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind. Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Kinder; sie können dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.

Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg richtig beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.

8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen; Letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen.

Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

8.4 Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:

Im Schuljahrgang 5 dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der KGS, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie über das Schulleben.

Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Fremdsprachenregelungen und Schwerpunktbildung im Wahlpflichtunterricht sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Sekundarbereich II zu informieren.

In den Schuljahrgängen 9 oder 10 werden mögliche Schullaufbahnen und Abschlüsse im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen dargestellt. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter von berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen.

8.5 Einzelberatungen erstrecken sich u. a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dazu zu erwägenden Maßnahmen.

Für die Einzelberatung ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.

8.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der KGS gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 87 NSchG.

9.2 Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen.

Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u. a.:

- die Sicherstellung der Wahl der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern;
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählten Schülerinnen- und Schülervertretungen;
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit;
- bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratssitzungen im Schuljahr;
- die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.

9.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich besteht ein Informationsrecht der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.

9.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülerinnen- und Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülerinnen- und Schülervertretung sollen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen.

Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

9.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen

und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

10. Erprobung abweichender Modelle

10.1 Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

10.2 Genehmigungen für die Einführung einer zweiten und dritten Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache oder für ein anderes Fach oder für eine andere Organisationsform, die einzelnen Kooperativen Gesamtschulen erteilt worden sind, gelten weiter.

Die erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben dieses Erlasses erfolgen durch die Schule.

11. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:

- a) Nr. 3.1 und 3.2 (Studentafeln) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nr. 3.3.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge vornehmen kann,
- b) Nr. 3.3.4 (Einsatz der Lehrkräfte),
- c) Nr. 3.3.5 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),
- d) Nr. 3.3.8 (Epochalunterricht),
- e) Nr. 3.3.6 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),
- f) Nr. 3.3.7 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen),
- g) Nr. 4.7 (Umfang von Projektunterricht),
- h) Nr. 6.4 (Schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrollen je Schulhalbjahr geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,
- i) Nr. 7.2 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und
- j) Nr. 8.4 (Informationsveranstaltungen).

12. Schlussbestimmungen

12.1 Dieser RdErl. tritt am 1.8.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2020 außer Kraft.

12.2 Der Bezugserlass zu a) tritt mit Ablauf des 31.7.2015 außer Kraft.

12.3 Die Nummern 2.6 bis 2.6.10 des Bezugserlasses zu u) treten mit Ablauf des 31.7.2015 außer Kraft.

Stundentafel gemäß Erlass vom 3.8.2015 – Anlage 1 zu Nr. 3.2

(Stundentafel für die nach Schuljahrgängen gegliederte KGS bzw. die KGS, die in den Schuljahrgängen 5 bis 8 den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt)

Fach / Fachbereich (FB)	Schuljahrgang 5			Schuljahrgang 6			Schuljahrgang 7			Schuljahrgang 8			Schuljahrgang 9			Schuljahrgang 10			Gesamtstundenzahl		
	H	R	G	H	R	G	H	R	G	H	R	G	H	R	G	H	R	G	H	R	G
Deutsch	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	24	24	24
Englisch (1. Fremdsprache)	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	23	23	22
Zweite Fremdsprache	-	-	-	+ ¹⁾	+ ¹⁾	4	-	-	4	-	-	4	-	-	4	-	-	4	-	-	20
Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	24	24	24
<i>FB Naturwissenschaften</i>																					
Physik																					
Chemie	4 ³⁾	4 ³⁾	4 ³⁾	4 ³⁾	4 ³⁾	4 ³⁾	3	3	3	3	3	3	4	4	3	4	4	4	22	22	21
Biologie																					
<i>FB Gesellschaftswissenschaften</i>																					
Geschichte																					
Erkunde	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	17	17	17
Politik																					
<i>FB Arbeit-Wirtschaft-Technik</i>																					
Wirtschaft																					
Technik	-	-	-	+	+	-	2	2	+	2	2	+	2	2	+	2	2	+	8	8	+
Hauswirtschaft																					
<i>FB Misch-kulturelle Bildung</i>																					
Musik	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	14	14	14
Kunst																					
Gestaltendes Werken	2	2	2	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	2	2	2
Textiles Gestalten																					
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12	12	12
Sport	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12	12	12
Verfügungsstunde	1	1	1	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	1	1	1
B. Wahl- pflicht- unterricht	-	-	-	4 ²⁾	4 ²⁾	-	4 ²⁾	4 ²⁾	2 ²⁾	4 ²⁾	4 ²⁾	2 ²⁾	4 ²⁾	4 ²⁾	4 ²⁾	2 ²⁾	4 ²⁾	2 ²⁾	20 ²⁾	20 ²⁾	10 ²⁾
C. Wahl- unterricht	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Fremdsprachen / Förderunterricht / Wahlfächer / Arbeitsgemeinschaften																			+	+	+
Schülerpflichtstundenzahl	29	29	29	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	179	179	
Schülerhöchststundenzahl	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

H = Hauptschulzweig, R = Realschulzweig, G = Gymnasialzweig

+ = Wahlpflichtunterricht, ggf. Wahlunterricht

2) Wahlpflichtunterricht

1) Wahlpflichtfremdsprachenunterricht nach Nr. 3.3.3

3) Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern soll im 5. und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend angelegt sein.
4) Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktssetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Wahlpflichtunterricht sowie weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Berichtigung

Der Änderungserlass v. 23.6.2015 (SVBl. S. 310) – VORIS 22410 – zum RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ wird wie folgt berichtigt:

Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Studentafel II) erhält folgende Fassung:

Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Studentafel II)

Fachbereich	Schuljahrgänge						Gesamtstunden
Fach	5	6	7	8	9	10	5-10
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	5	4	4	4	4	3	24
1. Fremdsprache	4	4	4	4	3	3	22
2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	3	19
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	4	4	4	3	4	24
Physik	4	4	1	2	1	2	24
Chemie			1	1	1	2	
Biologie			1	1	2	1	
Informatik	-	-	-	-	-	- ²	
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	2	1	1	1	1	2	23
Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2 ³	
Erdkunde	1	2	2	1	2	1	
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik							
Wirtschaft	-	-	-	-	-	-	-
Technik		-			-	-	
Hauswirtschaft		-			-	-	
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik	2 ⁴	2 ⁴	2	1	1	1 ⁵	18
Kunst	1 ⁴	1 ⁴	2	1	2	2 ⁵	
Gestaltendes Werken	-	-	-	-	-	-	
Textiles Gestalten	-	-					
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunde	1	-	-	-	-	-	1
Wahlunterricht ¹ Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	X
Schülerpflichtstundenzahl	29	30	30	30	30	30	179
Schülerhöchststundenzahl	X	X	X	X	X	X	X

¹ Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Pflichtunterricht sowie für weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

² Im 10. Schuljahrgang kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers an die Stelle eines naturwissenschaftlichen Fachs das Fach Informatik treten.

³ Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.

⁴ In den Schuljahrgängen 5 und 6 können Teile der Fachstunden nach Entscheidung der Schule auch für die Fächer Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten verwendet werden.

⁵ An die Stelle des Fachs Musik oder Kunst kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2015/2016

Bek. d. MK vom 20.7.2015 – 35 – 84100 –

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 25.1.2016 für

- das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- das Lehramt an Realschulen
- das Lehramt an Gymnasien
- das Lehramt für Sonderpädagogik

wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren): vom 13.8.2015 bis 9.10.2015
2. Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 31.10.2015 (Ausschlussfrist für die Erstzulassung)
3. Tag der Erstzulassung: 13.11.2015
4. Erweiterte Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 10.1.2016
5. Nachrückverfahren: bis zum 10.1.2016
6. Einstellung: am 25.1.2016

Gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes werden folgende Fächer als besondere Bedarfsfächer festgelegt:

- **Lehramt an Grund- und Hauptschulen**
 1. Physik
 2. Chemie
 3. Musik
 4. Englisch (Schwerpunkt Hauptschule)
 5. Sport (Schwerpunkt Grundschule)
 6. Politik
 7. Technik
 8. Kunst (Schwerpunkt Hauptschule)
 9. Hauswirtschaft

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Mathematik und ev. Religion mit dem Schwerpunkt Hauptschule oder Haupt- und Realschule berücksichtigt.

- **Lehramt an Realschulen**

1. Französisch
2. Chemie
3. Physik
4. Musik
5. Englisch
6. Technik
7. Kunst

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Mathematik und ev. Religion berücksichtigt.

- **Lehramt an Gymnasien**

1. Physik
2. Latein
3. Kunst
4. Informatik
5. Mathematik
6. Chemie
7. Spanisch
8. Evangelische Religion

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, wird das Fach Musik berücksichtigt.

- **Lehramt für Sonderpädagogik**

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht besonderer Bedarf in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Kopftuchbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.1.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10 – ; Auswirkungen auf Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 26.8.2015 – 14 – 03 019 (27) – VORIS 20480 –

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.1.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10 – gibt Anlass zu folgenden Hinweisen:

1. Kerninhalt der Entscheidung

Das BVerfG hat in dem o.g. Beschluss festgestellt, dass ein „landesweites gesetzliches Verbot religiöser Bekundungen (...) durch das äußere Erscheinungsbild schon wegen der bloßen abstrakten Eignung zur Begründung einer Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität (...) unverhältnismäßig“ ist. Erforderlich ist „eine einschränkende Auslegung der Verbotsnorm, nach der zumindest eine hinreichend konkrete Gefahr für die Schutzgüter vorliegen muss“. Der Beschluss gilt unmittelbar zunächst nur für Nordrhein-Westfalen.

2. Rechtslage in Niedersachsen

Nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NSchG darf das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule, auch wenn es von einer Lehrkraft aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird, keine Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen, den Bildungsauftrag der Schule (§ 2) überzeugend erfüllen zu können. Im Hinblick auf das Tragen des islamischen Kopftuchs durch eine Lehrkraft wurden bisher unter Zugrundelegung des sog. objektiven Empfängerhorizonts automatisch entsprechende Zweifel angenommen. Die Vorschrift wirkte damit als präventive Verbotsnorm.

3. Auswirkungen der Entscheidung auf Niedersachsen

Das BVerfG hat nunmehr entschieden, dass ein auf das Tragen des islamischen Kopftuchs durch eine Lehrkraft an einer öffentlichen Schule gerichtetes präventives Verbot gegen die

Verfassung verstößt und damit unzulässig ist. Entsprechende Normen können aber geltungserhaltend ausgelegt werden und Grundlage für ein Verbot aufgrund einer konkreten Gefahrenlage im Einzelfall sein.

Auch § 51 Abs. 3 Satz 1 NSchG ist im Lichte dieser Entscheidung verfassungskonform auszulegen und kann nicht mehr als präventive Verbotsnorm aufgefasst werden.

Danach ist es grundsätzlich zulässig, dass Lehrkräfte in Niedersachsen ein islamisches Kopftuch oder andere religiös konnotierte Kopfbedeckungen im Dienst an öffentlichen Schulen tragen. Ausnahmen davon können sich nach den Ausführungen des BVerfG im Hinblick auf einen Eingriff in Art. 4 GG nur im Einzelfall aus einer konkreten Gefahrenlage ergeben. Dafür muss eine hinreichend konkrete Gefahr für die Schutzgüter des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität vorliegen. Aus einer solchen konkreten Gefahr folgen dann Zweifel an der Eignung i. S. d. § 51 Abs. 3 Satz 1 NSchG, da der Bildungsauftrag zum einen nur unter Wahrung der Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität zu erfüllen ist und er zum anderen auch nur erfüllt werden kann, wenn der dafür erforderliche Schulfrieden gewahrt wird.

Eine entsprechende hinreichend konkrete Gefährdung der genannten Schutzgüter ist nach den Ausführungen des BVerfG „etwa in einer Situation denkbar, in der – insbesondere von älteren Schülern oder Eltern – über die Frage des richtigen religiösen Verhaltens sehr kontroverse Positionen mit Nachdruck vertreten und in einer Weise in die Schule hineingetragen würden, welche die schulischen Abläufe und die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags ernsthaft beeinträchtigte, sofern die Sichtbarkeit religiöser Überzeugungen und Bekleidungspraktiken diesen Konflikt erzeugte oder schürte“.

Auch bei Vorliegen einer konkreten Gefährdung sollte jedoch die Anordnung des Dienstherrn, vom Tragen des islamischen Kopftuchs oder einer anderen religiös konnotierten Kopfbedeckung Abstand zu nehmen, das letzte Mittel sein. Im Anschluss an die Ausführungen des BVerfG sollten im Interesse des Grundrechtsschutzes der Betroffenen zunächst andere Maßnahmen wie z. B. eine andere Verwendungsmöglichkeit der Lehrkraft an der Schule oder eine (Teil-)Abordnung in Betracht gezogen werden. Nur wenn in Ausnahmefällen als letztes Mittel die Weisung erteilt wird, ohne islamisches Kopftuch oder eine andere religiös konnotierte Kopfbedeckung zu unterrichten, wäre bei einer Weigerung zu prüfen, ob eine Dienstpflichtverletzung bzw. eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten vorliegt und ggf. disziplinarische oder arbeitsrechtliche Schritte wegen der Nichtbefolgung einer Weisung einzuleiten sind.

Im Hinblick auf die Einstellung in den Schuldienst ist zu beachten, dass das beabsichtigte Tragen eines islamischen Kopftuchs oder anderer religiös konnotierter Kopfbedeckungen für sich genommen ohne Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage nicht als Eignungsmangel gewertet werden darf und somit eine Einstellung nicht hindert.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die von § 51 Abs. 4 Satz 1 NSchG und § 53 Abs. 2 NSchG umfassten Personengruppen. Im Übrigen weise ich auf § 56 Abs. 1 NBG (Unzulässigkeit einer Verhüllung des Gesichts) in diesem Zusammenhang hin.

4. Weiteres Vorgehen

Das Vorliegen einer hinreichend konkreten Gefahr bemisst sich jeweils an den besonderen Umständen des Einzelfalls. Bei

Auftreten eines Konfliktes ist das MK auf dem Dienstweg über den Sachverhalt und die beabsichtigte Konfliktlösung zu informieren. Entscheidungen über das weitere Vorgehen sind seitens der Schulen nur vorbehaltlich vorheriger Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu treffen. Ist absehbar, dass der Konflikt keiner einvernehmlichen Lösung zugeführt werden kann, ist dem MK mit Entscheidungsvorschlag zum weiteren Vorgehen zu berichten.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.9.2015 in Kraft.

Deutsch-französischer Schüleraustausch – VOLTAIRE-Programm

Bek. d. MK vom 5.8.2015 – 44-50 122-17/1

Wie in den vorausgegangenen Jahren wird auch im Jahr 2016 niedersächsischen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an dem deutsch-französischen Schüleraustausch-Programm VOLTAIRE angeboten.

Es handelt sich um ein einjähriges Austauschprogramm auf Gegenseitigkeit. Die französischen Schülerinnen und Schüler sollen von Anfang März 2016 für sechs Monate in Deutschland leben, die deutschen Schülerinnen und Schüler werden anschließend mit Beginn des französischen Schuljahres im September 2016 für sechs Monate nach Frankreich fahren. Jede Schülerin / jeder Schüler muss einen Erfahrungsbericht über den Aufenthalt der Gastschülerin / des Gastschülers in Deutschland sowie einen Erfahrungsbericht über den eigenen Aufenthalt in Frankreich schreiben.

Abweichend von den Angaben des DFJW können sich in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler der 9. Klassenstufe an Gymnasien und Gesamtschulen bewerben. In Einzelfällen können sich auch Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse an Realschulen, Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse im Rahmen von G9 sowie Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen (Sekundarstufe II) bewerben. Voraussetzung für eine Vermittlung ist dabei, dass auf beiden Seiten Bewerbungen von Schülerinnen und Schülern mit vergleichbarer Alters- und Ausbildungsstruktur vorliegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, um nach kurzer Eingewöhnungszeit dem regulären Unterricht im Gastland folgen zu können, sowie ausreichende sonstige schulische Leistungen aufweisen, um nach Ablauf des Austausches wieder in die Klassenstufe eingegliedert werden zu können.

Das Auswahlverfahren wird Anfang Januar 2016 stattfinden, so dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer frühestens Ende Januar 2016 benachrichtigt werden können.

Teilnehmende Schülerinnen und Schüler können beim Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) einen Antrag auf ein Kulturportfolio in Höhe von 250 Euro für die gesamte Zeit des Auslandsaufenthaltes und auf einen Fahrtkostenzuschuss stellen. Das im Rahmen der DFJW-Richtlinien gewährte Stipendium wird nach Erhalt der beiden Erfahrungsberichte durch die Zentralstelle Voltaire ausgezahlt.

Die VOLTAIRE-Schülerinnen und -Schüler erhalten zum Abschluss ihres Aufenthaltes eine schriftliche Bewertung ihrer Leistungen und ihres Verhaltens, damit ihre schulischen Be-

mühungen im Ausland von ihrer Heimatschule anerkannt werden können. Diese schriftliche Bewertung sollte in der Regel aber nicht in Form eines Noten-Zeugnisses erfolgen, sondern in Form kurzer schriftlicher Beurteilungen (Text) durch die jeweiligen Fachlehrer. Darüber hinaus erhalten die Austauschschülerinnen und -schüler von der Gastschule eine Schulbescheinigung, die attestiert, dass und für welchen Zeitraum die Schule besucht wurde.

Alle notwendigen Informationen für Interessenten sowie Schulen sind im Internet unter den folgenden Adressen abrufbar:

PAD: <http://www.kmk-pad.org/de/programme/stipendienprogramm-voltaire.html>

Zentralstelle Voltaire: <http://www.centre-francais.de/de/echange-scolaire-2/vorstellung-des-voltaire-programms>

Für die Bewerbung ist ein Online-Bewerbungsformular zu verwenden, das unter der Internetadresse <http://programme-voltaire.xialys.fr> zu finden ist. Es ist zu beachten, dass die Benutzung des Online-Bewerbungsformulars obligatorisch ist. Ein Bewerbungsbogen in Papierform besteht zwar weiterhin und ist als Download zum Ausdrucken auf der Website des Pädagogischen Austauschdienstes erhältlich. Diese Version des Bewerbungsformulars soll jedoch nur im Ausnahmefall verwendet und handschriftlich ausgefüllt werden, wenn die Bewerberin / der Bewerber keine Möglichkeit hat, auf das Internet zuzugreifen.

Drei Ausdrücke des Online-Bewerbungsformulars sind einschließlich der erforderlichen Anlagen von den Schulen auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde bis zum 12.10.2015 vorzulegen. Direkt beim Niedersächsischen Kultusministerium eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Aus den Einzugsgebieten der vier Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde kann folgende Anzahl an Bewerbungen vorgelegt werden:

Regionalabteilung Braunschweig	12 Bewerbungen,
Regionalabteilung Hannover	12 Bewerbungen,
Regionalabteilung Lüneburg	12 Bewerbungen,
Regionalabteilung Osnabrück	12 Bewerbungen.

Die Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde führen eine Vorauswahl der eingehenden Bewerbungen durch.

Deutsch-französischer Schüleraustausch über drei Monate

Bek. d. MK v. 7.8.2015 – 44 – 50122 – 17/2

Zur Förderung der jeweiligen Sprache des Partnerlandes sowie der Kontakte von Schülerinnen und Schülern aus Deutschland und Frankreich organisieren das Niedersächsische Kultusministerium, die Académie de Rouen (Haute-Normandie), die Académie de Reims (Champagne), die Académie de Toulouse (Midi-Pyrénées) sowie die Académie d'Aix-Marseille (Bouches-du-Rhône) gemeinsam Schüleraustausche von mittlerer Dauer (drei Monaten) in ihren Regionen. Die Maßnahme findet als Gruppenaustausch im Rahmen des Programms „Brigitte Sauzay“ des Deutsch-Französischen Jugendwerks statt.

Die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist für Niedersachsen zunächst auf maximal 100 Jugendliche, für die jeweiligen französischen Zielregionen auf ca. 25 Jugendliche begrenzt. Die beteiligten Schulbehörden ordnen in einem gemeinsamen Matching-Verfahren deutsche und französische Interessenten zu.

Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze vorhanden sind, entscheidet das Losverfahren.

Die Teilnahmewahrscheinlichkeit erhöht sich für Schülerinnen, wenn diese sich bereit erklären, einen französischen Jungen aufzunehmen.

Die Austauschtermine werden in gegenseitiger Abstimmung jährlich unter Berücksichtigung der Ferientermine festgelegt.

Die französischen Schülerinnen und Schüler kommen im Austauschzeitraum 1.4. bis 24.6.2016 nach Niedersachsen. Niedersächsische Bewerberinnen und Bewerber müssen zum vorgenannten Termin in der Lage sein, eine französische Austauschschülerin bzw. einen französischen Austauschschüler aufzunehmen.

Der Austauschzeitraum für niedersächsische Schülerinnen und Schüler in Frankreich ist vom 10.9. bis 3.12.2016.

Bei diesem Schüleraustausch handelt es sich um eine Maßnahme auf Gegenseitigkeit zwischen den entsendenden und aufnehmenden Schulen einerseits sowie den Familien der beteiligten Schülerinnen und Schüler andererseits. Die beteiligten Schulbehörden haben lediglich Mittlerfunktion und sind nicht Vertragspartner.

Die Jugendlichen nehmen am Unterricht der Gastschulen teil (mindestens sechs Wochen) und besitzen für die Dauer des Aufenthalts den Status von Gastschülerinnen und Gastschülern.

Die aufnehmenden Schulen beauftragen eine Lehrkraft mit der schulischen Betreuung der beteiligten Jugendlichen und stellen am Ende der Maßnahme eine Bescheinigung über Art, Umfang und Qualität der Teilnahme der Gastschülerinnen und Gastschüler am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen aus. Ein entsprechendes Formular wird durch das Niedersächsische Kultusministerium zur Verfügung gestellt.

Die Gastfamilien gewährleisten angemessene Unterkunft / Verpflegung sowie die Betreuung der Austauschpartnerinnen und Austauschpartner. Auftretende Probleme im schulischen und persönlichen Bereich werden von den beteiligten Schulen und Familien (Erziehungsberechtigten) direkt und einvernehmlich geregelt. Die benannten betreuenden Lehrkräfte unterstützen die Beteiligten bei den Problemlösungen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten in der Regel aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW), Programm Brigitte Sauzay, einen entfernungsabhängigen Fahrtkostenzuschuss (Pauschalbetrag). Der Zuschussantrag hierfür muss vollständig ausgefüllt, ausgedruckt und vom Schulleiter sowie den Eltern unterschrieben werden. Der unterschriebene Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn des Austausches über die Plattform des DFJWs hochgeladen werden. Alle Informationen hierzu gibt es im Internet unter <https://sauzay.dfjw.org>. Die Zuschüsse werden vom DFJW gegen einen entsprechenden Verwendungsnachweis nach Abschluss der Maßnahme direkt an die Antragsteller gezahlt.

Antragsverfahren:

- Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 an weiterführenden Schulen mit mindestens drei Jahren Französischunterricht und guten Sprachkenntnissen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen in der Lage sein, dem Unterricht im Gastland zu folgen. Die sozialen Kompetenzen müssen in einem Maße ausgeprägt sein, dass eine Integration in die Gastschule sowie in die Gastfamilie erwartet werden kann.
- In der Bewerbung sind zwingend E-Mail-Adressen anzugeben, die von den Bewerberinnen und Bewerbern sowie deren Eltern regelmäßig eingesehen werden und die über den Zeitraum der Austauschmaßnahme Bestand haben. Über diese E-Mail-Adressen erfolgen die Teilnahmebestätigung und der Versand aller erforderlichen Unterlagen.
- Bewerbungsfrist für interessierte Jugendliche ist der 6.11.2015.
(Später eingehende Bewerbungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden.)
- Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt voraussichtlich bis Ende Januar 2016. Bei erfolgreicher Vermittlung erfolgt eine erste Benachrichtigung auf elektronischem Wege (E-Mail).

Die Anträge sind ab dem 15.9.2015 in elektronischer Form im Internet unter der Adresse <http://echanges.nibis.de> (→ elektron. Bewerbungen) zu stellen. Ein Ausdruck ist durch die entsendende Schule im Original (mit Foto) mit schulischem Gutachten und Unterschrift der Schulleitung an die folgende Adresse einzureichen:

Niedersächsische Landesschulbehörde,
Regionalabteilung Osnabrück – Dezernat 4,
Frau Barbara Koenen, Mühleneschweg 8, 49090 Osnabrück

Weitere Auskünfte erteilt montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder donnerstags von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr ebenfalls Frau Koenen, Tel.: 0541 314485, E-Mail: barbara.boenen@nlschb.niedersachsen.de.

Teilnahme an einwöchigen Fortbildungsreisen im Rahmen eines LEONARDO DA VINCI Projekts des Niedersächsischen Kultusministeriums für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

Bek. d. MK. v. 21.8.2015 – 44 – 2015-1-DE02-KA102-001827

Die Berufsbildenden Schulen des Landkreises Peine haben in diesem Jahr die Bewilligung für das Erasmus+ Mobilitätsprojekt „Niedersächsische Lehrkräfte mobil“ erhalten, das sie im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums durchführen.

Ab dem Schuljahr 2015/2016 stehen insgesamt 35 Stipendien für Lehrkräfte der niedersächsischen berufsbildenden Schulen zur Verfügung. Es sollen jeweils einwöchige Auslandsaufenthalte bei einer transnationalen Partnereinrichtung absolviert werden. Ziel ist, dort einen umfassenden Einblick in die Berufsbildung zu erhalten und mit der Partnereinrichtung über die Durchführung von ECVET-Projekten zu sprechen. Dies beinhaltet sowohl das Verfahren, das ECVET-Projekte einzuhalten haben, als auch die Beschreibung von Lernergebnissen,

die Auszubildende während eines Lernabschnitts in dem jeweiligen Land erzielen können. Die Ergebnisse sind in englischer Sprache anzufertigen, da sie dem Europäischen Netzwerk EREIVET (www.ereivet.net) zur Verfügung gestellt werden sollen. Des Weiteren sind Aufenthalte zur Unterrichtshospitation und Anbahnung künftiger Mobilitätsprojekte für Schülerinnen und Schüler möglich.

Der Auslandsaufenthalt ist eigenständig und individuell zu organisieren. Die Stipendien für den geplanten einwöchigen Auslandsaufenthalt betragen ca. 865,00 Euro für Reise- und Aufenthaltskosten. Vor Antritt der Reise wird ein Vorschuss von 80 Prozent der Gesamtförderung gezahlt. Der Restbetrag kann erst nach Abrechnung des Gesamtprojekts mit der Nationalen Agentur ausgezahlt werden. Jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer erhält, sofern sie / er die hierfür erforderlichen Angaben dem Projektträger zuliefert, den Europass Mobilität.

Für eine Bewerbung werden vorausgesetzt:

- die Bereitschaft, sich im Vorfeld über ECVET anhand des vom Projektkoordinatorenteam und der koordinierenden Einrichtung erstellten Informationsblattes eingehend in das Thema ECVET einzuarbeiten,
- die Darstellung des eigenen Interesses und des Interesses der berufsbildenden Schule für die Teilnahme am Projekt,
- die Teilnahme an einem eintägigen Vorbereitungsseminar (Einführung in die Projektformalitäten, Einführung in interkulturelle Aspekte, Information über die Europass-Instrumente, Workshop zur Definition von Lernergebnissen mit einem ECVET-Experten der Nationalen Koordinierungsstelle),
- die Bereitschaft, die Ergebnisse in englischer Sprache aufzuarbeiten und dem Niedersächsischen Kultusministerium zur Verfügung zu stellen.

Bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- die Bestätigung, die o. g. Voraussetzungen zu erfüllen,
- eine plausible Darstellung der Einbindung des Auslandsaufenthalts in die Internationalisierung der berufsbildenden Schule,
- eine Darstellung, wie die Projektergebnisse in der Schule verbreitet werden können.

Es werden zwei eintägige Vorbereitungsworkshops stattfinden: im Dezember 2015 für diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die über eine entsprechende Partnerschule verfügen und dementsprechend kurzfristig ausreisen können, im Dezember 2016 für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die noch eine Partnerschule benötigen bzw. eine spätere Ausreise planen. Das Niedersächsische Kultusministerium ist gern bereit, bei der Kontaktabahnung zu Partnereinrichtungen aus dem Europäischen Netzwerk EREIVET (www.ereivet.net) zu helfen (barbara.paulmann@mk.niedersachsen.de).

Von Mitte 2013 bis Mai 2015 wurde das Vorgängerprojekt IVET-ECVET vom Niedersächsischen Kultusministerium mit 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 15 berufsbildenden Schulen erfolgreich durchgeführt. Informationen zu diesem abgeschlossenen Projekt stehen unter <http://wordpress.nibis.de/ivetmk/> zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist für das aktuelle Projekt endet am 1.11.2015. Bewerbungen und Fragen zum Projekt richten Sie bitte an: Dunja Gremmelmaier, Berufsbildende Schulen des Landkreises Peine, Pelikanstraße 12, 31228 Peine, Tel.: 05171 9404, E-Mail: dunja.gremmelmaier@bbs-peine.eu.

Zum Hintergrund des Projekts:

Mit der 2009 von Europäischem Parlament und Europarat verabschiedeten Empfehlung zur Entwicklung eines Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET) will die EU die Mitgliedstaaten bei der Förderung von Transparenz, Vergleichbarkeit, Transferierbarkeit und Anerkennung beruflicher Qualifikationen und Kompetenzen unterstützen.

Das europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (European Credit System for Vocational Education and Training, ECVET) ist ein System zur Ansammlung, Übertragung und Anrechnung von Leistungspunkten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Kompetenzen, die eine Lernende oder ein Lernender in einem Bereich der beruflichen Bildung erworben hat, sollen bewertet und dokumentiert auch in einem anderen Bildungskontext anerkannt werden können. Grundlage dafür ist die Beschreibung der erworbenen Kompetenzen in Form von Lernergebnissen. Der ECVET-Ansatz beruht auf dem Konzept von Lernergebnissen. Lernergebnisse werden definiert als Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen von ECVET sollen diese zu Einheiten von Lernergebnissen (Units) gebündelt und mit Leistungspunkten belegt werden.

Im Mai 2013 wurde der Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) eingeführt, der in der akademischen und in der beruflichen Bildung erzielte Lernergebnisse bildungsbereichsübergreifend abbildet.

Zurzeit wird der ECVET-Ansatz vor allem in Erasmus+ Mobilitätsprojekten, insbesondere in Projekten für junge Menschen in der Erstausbildung, erprobt.

Musikalische Grundschule Niedersachsen

Bek. d. MK vom 20.8.2015, 25-82111

Das Niedersächsische Kultusministerium beabsichtigt, zusammen mit der Bertelsmann Stiftung eine 3. Staffel des erfolgreichen Schulentwicklungsprojekts „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ durchzuführen. Landesweit haben 20 weitere Grundschulen die Möglichkeit, ab dem Schuljahr 2016/2017 sich zu einer musikalischen Grundschule zu entwickeln. Die geförderte Projektlaufzeit beträgt zwei Jahre.

Das Konzept „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ nutzt Musik als Medium und „Motor“ für einen ganzheitlichen Schulentwicklungsprozess. Dabei geht es darum, dass Musik in den Unterricht aller Fächer hineinwirkt und zudem lebendiges Lernprinzip und Gestaltungselement im gesamten Schulalltag ist. Musik kann auf diese Art wertvolle Beiträge für die Entwicklung eines Leitbildes sowie zur Profilbildung von Schulen leisten. Eine musikalische Grundschule kann viele, vor allem fächerübergreifende Facetten haben. Die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Eltern erleben an ihrer Schule

mehr Musik
vermittelt von
mehr Beteiligten
in
mehr Fächern
zu
mehr Gelegenheiten.

Die Grundidee und das Konzept der „Musikalischen Grundschule“ wurden in Kooperation des Hessischen Kultusministeriums und der Bertelsmann Stiftung erarbeitet und in Niedersachsen weiterentwickelt. Das Gesamtprojekt wird von einem im Niedersächsischen Kultusministerium angesiedelten Steuerungsteam koordiniert. Die Umsetzung der „Musikalischen Grundschule“ gestaltet jede Schule individuell. Initiiert, gesteuert und unterstützt wird dieser Prozess durch Musikfachlehrkräfte bzw. durch Lehrkräfte mit musikalischer Expertise der beteiligten Schulen, die im Rahmen des Projekts zu sogenannten Musikkoordinatorinnen bzw. Musikkoordinatoren über zwei Jahre hinweg im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme (bestehend aus fünf Fortbildungsmodulen, in denen auch die Aspekte der Schulentwicklung mit Blick auf Fragen der Inklusion und des Ganztags Berücksichtigung finden) qualifiziert werden.

Für die Teilnahme an der Fortbildung wird jede Musikkoordinatorin / jeder Musikkoordinator durch das Niedersächsische Kultusministerium freigestellt. Dies gilt auch für die Teilnahme an den Rahmenveranstaltungen und den zweimal jährlich stattfindenden Fachtagungen. Die Kosten der Fortbildungsmaßnahme und der Übernachtung werden vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), die Fahrtkosten von der jeweiligen Schule übernommen.

Für die Tätigkeit als Musikkoordinatorin / Musikkoordinator und die damit schulintern verbundenen Aufgaben erhält jede Musikkoordinatorin / jeder Musikkoordinator vom Niedersächsischen Kultusministerium eine wöchentliche Anrechnungsstunde in den Schuljahren 2016/17 und 2017/18. Zudem wird erwartet, dass die beteiligten Schulen der Musikkoordinatorin / dem Musikkoordinator eine weitere zeitliche Entlastung im Umfang einer Lehrerwochenstunde gewähren. Unterstützt und beraten werden die Musikkoordinatorinnen und Musikkoordinatoren von der Landeskoordination und den Trainer-Tandems, die sich aus je einer Expertin / einem Experten aus dem Bereich Schulentwicklung (Schulentwicklungsberatung) und je einer Fachberaterin / einem Fachberater für musisch-kulturelle Bildung zusammensetzen. Die Schulen sollten eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter (auch fachfremd) der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators benennen. Diese oder dieser kann besonders bei kleinen Schulen auch die Schulleitung sein.

Die Musikkoordinatorinnen und Musikkoordinatoren

- verpflichten sich zur verbindlichen Teilnahme an den fünf Fortbildungsmodulen (jeweils à 2,5 Tage) (die genauen Termine sowie der Ort werden noch bekannt gegeben),
- nehmen an den Rahmenveranstaltungen (Auftakt-, Zwischenauswertungs-, Endauswertungsveranstaltung) sowie an insgesamt vier Fachtagungen teil,
- erwerben während der Projektlaufzeit Kompetenzen im Bereich der Prozesssteuerung und Moderationsfähigkeit, lernen Grundlagen des Projektmanagements und der Schulentwicklung kennen und entwickeln musikpädagogische Ideen, Konzepte sowie ihr eigenes musikalisches Repertoire weiter,
- initiieren, strukturieren und moderieren den auf die „Musikalische Grundschule“ bezogenen Schulentwicklungsprozess an ihren Schulen und arbeiten, sofern vorhanden, in der schulischen Steuergruppe mit,
- dokumentieren die Projekterfahrungen und -ergebnisse,

- betreuen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung zwei Selbst-Evaluationen im Rahmen des Projektes und
- vernetzen sich und arbeiten mit anderen „Musikalischen Grundschulen“ ihrer Region zusammen.

Die Schule

- verpflichtet sich in einem Konferenzbeschluss zur aktiven Teilnahme an dem Projekt,
- plant gemeinsam die schuleigene Akzentsetzung im Rahmen der „Musikalischen Grundschule“ und setzt sie, gesteuert und begleitet von der Musikkoordinatorin / dem Musikkoordinator, in der Projektlaufzeit um und sorgt für Nachhaltigkeit.

Die Schulleitung bzw. die schulinterne Steuergruppe

- unterstützt in geeigneter Form (z. B. durch günstige Rahmenbedingungen und Information der Eltern) die Arbeit der Musikkoordinatorinnen / Musikkoordinatoren und des gesamten Kollegiums bei Planung und Umsetzung der „Musikalischen Grundschule“,
- nimmt an zwei prozessbegleitenden Fortbildungen (nur für Schulleitung) sowie an den drei Rahmenveranstaltungen teil,
- unterstützt auch in den Folgejahren die Nachhaltigkeit des Schulentwicklungsprozesses und den Kontakt zu den anderen Projektschulen.

Bewerbungsverfahren

Interessierte Schulen bewerben sich per E-Mail um die Teilnahme an diesem Projekt bis zum 29.2.2016 beim Niedersächsischen Kultusministerium, Herrn Stagge, Referat 25, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, E-Mail: sven.stagge@mk.niedersachsen.de.

Bei Rückfragen können Sie sich auch an den Landeskoordinator, Herrn Rau, E-Mail: c.h.rau@gmx.de, wenden.

Inhalt der Bewerbung ist

- ein Konferenzbeschluss aller an der Schule arbeitenden Lehrkräfte (mind. 2/3-Zustimmung) sowie ein Beschluss des Schulvorstandes, der die Projektteilnahme als Schwerpunkt der innerschulischen Qualitätsentwicklung und die Entwicklung eines schuleigenen Konzepts „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ befürwortet,
- die Meldung der als Musikkoordinatorin / Musikkoordinator vorgesehenen Lehrkraft für das Fach Musik bzw. Lehrkraft mit musikalischer Expertise,
- Benennung einer Vertretung zur Unterstützung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators (an ein- oder zweizügigen Grundschulen kann die Schulleitung als Vertretung benannt werden). Eine musikfachliche Expertise ist nicht erforderlich. An drei- und mehrzügigen Grundschulen sollte dafür idealiter ein Mitglied der schulischen Steuergruppe bestimmt werden),
- eine kurze Begründung für den Teilnahmewunsch mit Darstellung der derzeitigen Aktivitäten der Schule im Bereich der Schulentwicklung sowie auf dem Feld der musikalischen Bildung und der kulturellen Praxis,
- eine Ideenskizze für eine mögliche Umsetzung des Konzepts „Musikalische Grundschule Niedersachsen“.

Mit Einreichung der Unterlagen erklärt sich die Schule zu Folgendem bereit:

- Freistellung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators durch die Schulleitung für die genannte Fortbildung (Veranstaltung im dienstlichen Interesse) und die Teilnahme an den Rahmenveranstaltungen sowie an Fachtagungen,
- Mitarbeit der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators in der schulischen Steuergruppe,
- Einbindung der „Musikalischen Grundschule Niedersachsen“ in das bestehende Schulprogramm,
- Dokumentation der Projekterfahrungen und -ergebnisse,
- Durchführung der Selbst-Evaluationen mit dem Online-Instrument der „Musikalischen Grundschule“ zu Projektbeginn und Projektende,
- Vernetzung und Erfahrungsaustausch mit anderen „Musikalischen Grundschulen“ innerhalb der Region,
- Teilnahme der Schulleitungen an den Rahmenveranstaltungen und prozessbegleitenden Veranstaltungen,
- Entlastung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators im Umfang einer zusätzlichen wöchentlichen Arbeitsstunde pro Schuljahr seitens der Schule für die zweijährige Projektlaufzeit.

Zur Vorstellung des Projekts „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ finden an folgenden Terminen Informationsveranstaltungen statt, zu der alle interessierten Grundschulen herzlich eingeladen sind:

Osnabrück (Franz-Reuter-GS): 3.11.2015

Aurich (RPZ Aurich): 4.11.2015

Rotenburg / Wümme (Kantor-Helmke-Schule): ... 4.11.2015

Braunschweig: 7.10.2015

Weitere Orte und Anmeldung sowie Informationen:
c.h.rau@gmx.de

Allgemeine Informationen finden Sie unter der Adresse:
www.mugs-nds.de.

Berufsbegleitende Qualifizierung zum 1.2.2016 für Lehrkräfte, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen

Bek. d. MK v. 4.8.2015 – 35 – 84 112 / 211

Beschreibung

Die berufsbegleitende Qualifizierung richtet sich an Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die an öffentlichen Förderschulen oder in der sonderpädagogischen Förderung an anderen öffentlichen allgemeinen oder berufsbildenden Schulen tätig sind und nicht über eine Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen. Eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Förderung von Schülerinnen oder Schülern, für die ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde, ist erforderlich.

Nicht im Landesdienst stehende Lehrkräfte werden im Auswahlverfahren um Teilnahme an der berufsbegleitenden Qualifizierung nachrangig berücksichtigt.

Die berufsbegleitende Qualifizierung wird in den Studienseminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik durchgeführt. Die Studienseminare befinden sich an folgenden Standorten: Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück. Je Studienseminar stehen 20 Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Mit der berufsbegleitenden Qualifizierung können interessierte Lehrkräfte Kompetenzen in der sonderpädagogischen Förderung erwerben. Die berufsbegleitende Qualifizierung gliedert sich in zwei Teilleistungen, die Qualifizierung an den Studienseminaren und die Qualifizierung an den Schulen, und umfasst insgesamt drei Schuljahre. Alternativ zu Nr. 4.3 des RdErl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBl. S. 509) „Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt“ wird durch Erbringen beider Teilleistungen die Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben.

Die Qualifizierung an den Studienseminaren umfasst im Allgemeinen die Teilnahme an einmal wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen der Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik. Abweichende Regelungen sind möglich. Für diese Veranstaltungen gilt eine Präsenzpflcht. Sie beinhaltet aufbauend drei Module mit Modulprüfungen:

- a) Basisqualifizierung sowie
- b) Aufbaumodule 1 und 2 jeweils in zwei Förderschwerpunkten.

Einer der Förderschwerpunkte muss „Pädagogik bei der Beeinträchtigung des schulischen Lernens (LE)“ oder „Pädagogik bei der Beeinträchtigung der emotionalen und sozialen Entwicklung (ES)“ sein.

Modulprüfungen, die endgültig nicht bestanden werden, führen zur Beendigung der berufsbegleitenden Qualifizierung.

Für die Dauer der Teilnahme an der ersten Teilleistung der Qualifizierung wird in entsprechender Anwendung des § 18 Nds. ArbZVO-Schule eine Freistellung im Umfang von fünf Unterrichtsstunden wöchentlich gewährt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung an den Schulen ist die erfolgreiche Beendigung der 18-monatigen Qualifizierung an den Studienseminaren.

In der berufsbegleitenden Qualifizierung an den Schulen, die sich im Allgemeinen über weitere 18 Monate erstreckt, werden die erworbenen sonderpädagogischen Kompetenzen in der dauerhaften Unterrichtstätigkeit an einer Förderschule oder in der sonderpädagogischen Förderung einer anderen allgemeinen oder berufsbildenden Schule praktisch angewendet. Pro Schulhalbjahr findet ein Studientag statt. Zudem sind Hospitationen und Unterrichtsbesichtigungen vorgesehen.

Bewerbung

Die Bewerbungen um Teilnahme an dieser Qualifizierung sind unter Angabe der Dienst- und Privatanschrift (bitte auch private E-Mail-Adresse angeben) auf dem Dienstweg (über Schulleitung und Niedersächsische Landesschulbehörde) an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 35, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten. In der Bewerbung ist unbedingt anzugeben, an welchem Studienseminar die Qualifizierung erfolgen soll. Wenn möglich, wird um Angabe eines zweiten Standorts gebeten.

Eine Kopie der Bewerbung ist zeitgleich direkt an das Niedersächsische Kultusministerium – Referat 35 – zu senden.

Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Kopien des Masterzeugnisses / des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung und des Zeugnisses über die Staatsprüfung,
- bei verbeamteten Lehrkräften: Kopie der Ernennungsurkunde
- bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Förderschulen eine kurze schriftliche Stellungnahme der Schulleitung und
- bei Bewerberinnen und Bewerbern aus allgemeinen oder berufsbildenden Schulen ist von der Schulleitung zusätzlich der bisherige Einsatz in der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu bestätigen.

Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Zulassung zur Qualifizierung die Vorlage einer anlassbezogenen dienstlichen Beurteilung nach Nr. 1 Buchstabe e des Gem. RdErl d. MK u. d. MS „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“, die mindestens mit der Rangstufe „entspricht voll den Anforderungen“ abschließt. Eine Beurteilung wird bei vorliegender Bewerbungsfähigkeit durch das Niedersächsische Kultusministerium angefordert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsschluss ist der 16.10.2015 (Poststempel für Ausfertigung an MK).

Rückfragen sind zu richten an Frau Struck, Tel.: 0511 1207267, E-Mail: wiebke.struck@mk.niedersachsen.de, oder Frau Köster, Tel.: 0511 1207277, E-Mail: jutta.koester@mk.niedersachsen.de.

Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrkräften

hier: 38. Weiterbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 10.8.2015 – 25.7 – 81 411/02

Zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 können insgesamt 80 Lehrkräfte mit der Wahrnehmung der Funktion einer Beratungslehrerin oder eines Beratungslehrers beauftragt werden.

Wegen der begrenzten Zahl der zu besetzenden Weiterbildungsplätze ist die folgende – auf die zuständige Regionalabteilung (RegAbt.) der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) bezogene – Beschränkung zu beachten:

RegAbt. Braunschweig:

Studienzirkel I: Peine, Salzgitter, Helmstedt

RegAbt. Hannover:

Studienzirkel I: Stadt und Region Hannover mit Wedemark, Langenhagen, Burgwedel, Isernhagen, Burgdorf, Uetze, Lehrte, Sehnde, Laatzen, Hemmingen, Pattensen

Studienzirkel II: Landkreis Schaumburg, Region Hannover mit Neustadt a. Rbge., Wunstorf, Garbsen, Seelze, Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg, Wennigsen, Springe

RegAbt. Lüneburg:

Studienzirkel I: Landkreise Cuxhaven, Stade

Studienzirkel II: Landkreise Rotenburg (Wümme), Osterholz, Verden

RegAbt. Osnabrück:

Studienzirkel I: Landkreise Aurich, Leer, Wittmund, Stadt Emden

Studienzirkel II: Landkreise Cloppenburg, Vechta, Oldenburg, Stadt Oldenburg

Studienzirkel III:

Landkreis Emsland, Grafschaft Bentheim

Die Beauftragung erfolgt zum 1.8.2016 durch die NLSchB. Beauftragte werden dürfen nur die Lehrkräfte, die an der Weiterbildung gemäß Nr. 2 des Bezugerlasses unter 6. teilnehmen. Diesen Lehrkräften werden gem. § 15 der Nds. ArbZVO-Schule fünf Anrechnungsstunden für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gewährt. Die Beauftragung und die Gewährung von Anrechnungsstunden sind zu widerrufen, sofern die Teilnahme an der Weiterbildung nicht regelmäßig erfolgt, abgebrochen oder nicht durch Prüfung abgeschlossen wird.

Bezüglich der Bewerbungen für die Weiterbildung gelten folgende Regelungen:

Bewerben können sich Schulen unter Benennung einer Lehrkraft, die die Funktion einer Beratungslehrkraft übernehmen soll. Auf Schlüsselqualifikationen wie soziale und kommunikative Kompetenz wird besonderer Wert gelegt.

Die Lehrkraft verpflichtet sich, die Beratungslehrertätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie soll eine hinreichende Präsenzzeit in ihrer Schule gewährleisten können (mind. an 3 Tagen/Woche) und mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit dort tätig sein.

Mit Ausnahme der Reisekosten werden die Kosten (ggf. einschließlich Kosten für Material) für die Teilnahme am Einführungskurs und den Kompaktkursen zentral übernommen. Die Reisekosten für die Teilnahme am Einführungskurs, den Kompaktkursen und den Studienzirkelsitzungen (10 Sitzungen / Halbjahr) sowie ggf. anfallende Kopierkosten und Kosten für Raummiete (max. 60 Euro je Halbjahr) bei den Studienzirkelsitzungen sind aus dem Schulbudget zu finanzieren und deshalb der Schule zur Abrechnung vorzulegen.

Benannt werden können Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder für Berufsbildende Schulen im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungssamt, sofern sie keine leitende Funktion übertragen bekommen oder innehaben. Weitere Voraussetzung ist eine dreijährige erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst.

Bereits beauftragte Beratungslehrkräfte, denen eine leitende Funktion übertragen wird, können die Beratungslehrertätigkeit nicht weiter wahrnehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Bewerbung der zuständigen Regionalabteilung der NLSchB bis zum 11.12.2015 mit folgenden Unterlagen vor:

- Aussagen über den spezifischen Beratungsbedarf, das Beratungskonzept der Schule und den geplanten Einsatz der Beratungslehrkraft im Rahmen dieses Konzepts,
- Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Herbeiführung eines breiten Konsenses im Kollegium zum Personalvorschlag,
- einen standardisierten Leistungsbericht über die benannte Lehrkraft, der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erstellt wird. Dieser Bericht stützt sich auf ein Gespräch

sowie weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang. Er ist ohne Benotung abzufassen und der Lehrkraft vor der Weitergabe an die NLSchB bekannt zu geben sowie auf Wunsch mit ihr zu besprechen. Beizufügen sind ggf. Nachweise über Tätigkeiten in der Beratung sowie Zusatzausbildungen.

- Bewerbungsdeckblatt

Die Formulare für einen standardisierten Bericht und für das Bewerbungsdeckblatt sind im Internet bei www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de <Schulleitung> als Download verfügbar.

Die NLSchB trifft die Entscheidung über die Zulassung der benannten Lehrkraft zum Einführungskurs und zum Weiterbildungslehrgang sowie die Zuordnung zu einem Studienzirkel. Es können in der Regel nur Lehrkräfte aus Schulen mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern zugelassen werden. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Weiterbildungsplätze zur Verfügung stehen, sind bei der Auswahl folgende Kriterien in dieser Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Bewerbungen von Schulen, für die eine besondere Notwendigkeit besteht
- Bewerbungen von Schulen, in denen noch keine Beratungslehrerin oder kein Beratungslehrer eingesetzt ist bzw. aufgrund des Beratungsbedarfs und der Schülerzahl eine weitere Beratungslehrkraft dringend erforderlich ist
- Bei Mehrfachbesetzungen an Schulen ist eine nach Geschlechtszugehörigkeit paritätische Besetzung mit Beratungslehrkräften anzustreben.

Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Personalvertretung sind bei der Auswahl zu beteiligen.

Die Studienzirkel werden von schulpсихologischen Dezernentinnen und Dezernenten geleitet. Für die in Weiterbildung befindliche Lehrkraft ist der Mittwoch für die Arbeit in den Studienzirkeln unterrichtsfrei zu halten. Die Beratungslehrkräfte werden bei ihrer Beratungstätigkeit in der Schule von den Studienzirkelleiterinnen und Studienzirkelleitern betreut und unterstützt. Die Beratungstätigkeit ist entsprechend den im Weiterbildungslehrgang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten anzupassen.

Im Übrigen finden die inhaltlichen Regelungen des Erlasses vom 6.3.1978 – 3052-81 410/1-2/78 (SVBl. S. 132), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8.4.2004 – I/2-81 410/1-4/04 (SVBl. S. 271), bis zu einer Neufassung weiter Anwendung.

Kommunikation – Interaktion – Kooperation in Schule und Unterricht

Fortbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 10.8.2015 – 25.7-81 411

Vom 1.2.2016 bis 31.7.2017 können bis zu 60 Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer an der Fortbildung „Kommunikation – Interaktion – Kooperation“ (KIK) teilnehmen. Diese Fortbildung zur Kompetenzerweiterung von Klassenlehrkräften wird seit mehreren Jahren im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums von der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) in Kooperation mit der Universität Hildesheim durchgeführt und wurde bereits mehrfach erfolgreich eva-

liefert. Die Fortbildung erfolgt in regionalen Studienzirkeln und wird von einer schulpyschologischen Dezernentin oder einem schulpyschologischen Dezernenten geleitet.

Klassenlehrkräfte werden in dieser Fortbildung qualifiziert, um Möglichkeiten der positiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften theoretisch zu reflektieren, praktisch zu erproben, zu dokumentieren und auszuwerten.

Kommunikation bezieht sich auf die Verbesserung der Alltagsgespräche von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen,

Interaktion meint die konstruktive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Schülerinnen und Schüler untereinander und der Lehrer-Schüler-Beziehung,

Kooperation steht für die Verbesserung der Zusammenarbeit im Kollegium, mit Eltern und Elternvertretern und den Schülerinnen und Schülern.

Ziel ist darüber hinaus, das Programm systematisch und nachhaltig in dem Konzept der Schule zum sozialen Lernen und im Schulprogramm zu verankern.

Zielgruppe

Insgesamt bis zu 30 Schulen können mit mindestens je zwei Klassenlehrkräften ab Klasse 3 (möglichst Jahrgangsteams) teilnehmen. Wie die Evaluationsstudien zeigen, werden die größten Erfolge in neu gebildeten Klassen erreicht. Deshalb werden Klassenlehrkräfte bevorzugt aufgenommen, die im Schuljahr 2016/2017 eine neue Klasse übernehmen.

Laufzeit: 1.2.2016 bis 31.7.2017

Einführungskurs: 11.2. - 13.2.2016 (Do-Sa)

Qualifizierungsbausteine

- 21 Ganztagsveranstaltungen in der Unterrichtszeit, in denen theoretische und praktische Kompetenzen vermittelt und praktische Projekte für die Arbeit in der eigenen Klasse vorbereitet werden. Die Umsetzung wird durch Hospitationen und Supervision begleitet.
- vier Halbwochenkurse in der unterrichtsfreien Zeit
- Arbeit in regionalen, schulformgemischten Gruppen (ca. zehn – vierzehn Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, mind. zwei aus einer Schule) unter der Leitung einer schulpyschologischen Dezernentin oder eines schulpyschologischen Dezernenten

Kosten

Die Kosten für die Kompaktkurse einschließlich des Materials mit Ausnahme der Reisekosten trägt das Land; die für die Teilnahme an den Studienzirkelsitzungen (sieben Sitzungen / Halbjahr) anfallenden Kosten (z. B. Reise- und Kopierkosten sowie ca. 50 Euro für Raummiete / Halbjahr) sind zusätzlich aus dem Schulbudget zu tragen.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Das Angebot der KIK-Fortbildung richtet sich vorrangig an Schulen, die in ihrem Schulprogramm einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Erziehung zum sozialen Lernen setzen und die Kompetenz der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen für die Schulentwicklung nutzen wollen. Deshalb werden bei der Auswahl die folgenden Kriterien besonders berücksichtigt:

- breiter Konsens im Kollegium,

- Bereitstellung einer Verfügungsstunde pro Klasse für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Praxisphase (Schuljahr 2016/2017),
- Verpflichtung der Schule, zum Thema „Klassenklima“ eine schulinterne Fortbildung durchzuführen, in deren Rahmen die Erfahrungen der teilnehmenden Lehrkräfte ausgewertet werden.

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl werden die Studienzirkel in folgenden Regionen eingerichtet:

Regionalabteilung Braunschweig

Studienzirkel I:

Landkreis Gifhorn, Stadt Wolfsburg, Stadt Braunschweig

Regionalabteilung Hannover

Studienzirkel I: Stadt und Region Hannover

Regionalabteilung Lüneburg

Studienzirkel I: Landkreise Lüneburg, Harburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg

Regionalabteilung Osnabrück

Studienzirkel I: Stadt Osnabrück, Landkreise Osnabrück, Cloppenburg und Vechta

Studienzirkel II: Stadt und Region Aurich, Leer, Wittmund und Emden

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Bewerbung bis zum 20.11.2015 auf dem Dienstweg an das Dezernat 5 der für die Schule zuständigen Regionalabteilung der NLSchB. Die Schulleitung begründet den Antrag und fügt eine Stellungnahme bei, in der die Vorstellungen der Schule zur Verankerung von KIK im Schulalltag erläutert werden. Die Auswahl trifft die NLSchB; sie nimmt auch die Zuordnung zu einem Studienzirkel vor.

Weitere Auskünfte erteilen

Braunschweig: Frau Neumann, Tel.: 0531 4843373
E-Mail: ingrid.neumann@nlschb.niedersachsen.de

Hannover: Herr Deseniß, Tel.: 0511 1062442,
E-Mail: bernd.deseniss@nlschb.niedersachsen.de

Lüneburg: Herr Urspruch, Tel.: 04131 152782,
E-Mail: georg.urspruch@nlschb.niedersachsen.de

Osnabrück: Frau Kubesch, Tel.: 0541 314377,
E-Mail: barbara.kubesch@nlschb.niedersachsen.de

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Eine inklusive Schule leiten: Themen für Schulleitungen – Unterstützung, die ankommt

Die inklusive Schule fordert Schulleiterinnen und Schulleiter, Schulleitungsteams und Lehrkräfte in besonderer Weise heraus. Schulleitungen steuern die Schulentwicklung durch Fachwissen und Handlungskompetenz, hierin werden sie unterstützt durch Qualifizierungsangebote, die im NLQ zusammen mit dem MK und der NLSchB entwickelt worden sind.

Schulleitungsmitglieder können zwischen sieben Modulen wählen, sich aber auch für mehrere in selbstgewählten Kombinationen anmelden und sich mit benachbarten Schulleitungen verabreden, um gemeinsamen Gewinn für ihren Schulalltag zu erzielen.

Die Qualifizierungsmodule sind zumeist zweitägig und werden in den Bereichen der Regionalabteilungen unterschiedlich oft angeboten, eine Teilnahme außerhalb der Region ist natürlich möglich. Über die VeDaB stehen die folgenden Module zur Verfügung:

Erziehungskonzept:

Als Schule herausforderndes Verhalten von Schülerinnen und Schülern managen

- Störungen verstehen
- Erklärungen reflektieren
- Beziehungen konstruktiv gestalten

Führungshandeln:

Ein Update für Schulleitungen in der inklusiven Schule

- Eigenes Führungsverhalten neu justieren
- Selbststeuerungskompetenz erweitern
- Beratungskompetenz vertiefen

Förderplanung:

Die geforderte Förderplanung mit dem Kollegium professionell umsetzen

- Förderschwerpunkte unterscheiden
- Diagnostische Verfahren kennen
- Förderkonzept im Schulalltag umsetzen

Schulmanagement:

Handlungsfelder für Schulleitung identifizieren und im Kontext gestalten

- Dem Schulleben einen (neuen) Takt geben
- Räume gezielt gestalten
- Zuständigkeiten in der inklusiven Schule klären

Individuell lernen – kooperativ arbeiten:

Im Spannungsfeld zwischen Individualisierung und Kooperation die eigene Schule leiten

- Bei Differenzierung die Gemeinsamkeit als didaktisches Prinzip wahren
- Grundsätze für individuellen Lernfortschritt in heterogenen Lerngruppen formulieren
- Co-Teaching und kooperative Lernformen implementieren

Sonderpädagogik:

Was sich hinter Begriffen, deren Abkürzungen und festgelegten Verfahren verbirgt

- „Behinderung“ oder „Persönlichkeitsmerkmal“, Nachteilsausgleich und Teilhabe
- Verfahren zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf
- Zahlen, Daten, Fakten in der Sonderpädagogik

Schulrecht:

Gelassenheit durch Wissen und Systemverständnis in rechtlichen Fragen

- Grundrechte und Persönlichkeitsrechte in der Normenhierarchie
- Rechtssichere Einschätzung verschiedener Alltagssituationen
- Vorrang von Verständigung vor juristischer Auseinandersetzung

Anmeldungen sind über den nibis-Server möglich: <http://nibis.de/nibis.php?menid=5469>

Als Ansprechpartner in Abteilung 4 des NLQ ist Herr Voges erreichbar unter Tel.: 05121 1695237 oder per E-Mail: joachim.voges@nlq.niedersachsen.de.

Qualifizierung als Trainerin oder Trainer für das Programm „Eine Welt der Vielfalt“

Schulen aller Schulformen können sich mit je einem Tandem, möglichst bestehend aus einer weiblichen und einer männlichen Lehrkraft, für die Teilnahme an der Qualifizierung bewerben.

Das Hauptanliegen der Qualifizierung ist es, den Teilnehmenden die Wege der Entstehung von Vorurteilen, Diskriminierung und Rassismus im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext aufzuzeigen. Darüber hinaus liegt ein besonderer Schwerpunkt darauf, strukturelle Formen von Diskriminierung bewusst zu machen. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird ermöglicht, gelernte und vertraute Bilder und Erfahrungen zu differenzieren, Perspektivenwechsel vorzunehmen und so neue Erfahrungen zu machen. Zudem werden Erfahrungen, die Menschen als Opfer von Vorurteilen und Diskriminierung gesammelt haben, thematisiert. Außerdem wird reflektiert und erprobt, welche Wirkungen das eigene diskriminierende Verhalten haben kann. Es geht hierbei nicht um die moralische Verurteilung von Einstellungen und Vorurteilen, sondern darum, trotz unvermeidlicher Vorprägungen neue Wege zu Offenheit und Differenzierung zu finden. Das Programm verzichtet bewusst darauf, Schuldgefühle zur Motivation von Handeln zu machen.

Die Qualifizierung sensibilisiert und fordert auf, Verdrängung hinter sich zu lassen und Verantwortung für das 'Jetzt' zu übernehmen. Die Aktivitäten ermöglichen das Nachempfinden unterschiedlicher Lebensperspektiven. Die Problematik, aber auch die Unausweichlichkeit von Vorurteilen im sozialen Miteinander werden diskutiert, und ein Perspektivwechsel im Zusammenleben mit Anderen wird eingeübt. Darüber hinaus können konstruktive Verhaltensweisen entwickelt werden, um gegen Diskriminierung einzuschreiten. Da das Programm langfristig angelegt ist und institutionelle Aspekte mit einbezieht, kann es nachhaltig das demokratische Miteinander im sozialen Kontext verändern.

Die Qualifizierung erfolgt in Kooperation mit dem Centrum für angewandte Politikforschung in München¹ und hat einen Umfang von 15 Ausbildungstagen, wobei mindestens fünf Tage in unterrichtsfreier Zeit stattfinden werden. Die Fortbildung soll in Hannover durchgeführt werden und noch in diesem Kalenderjahr beginnen.

Sollte diese Qualifizierung für je zwei Lehrkräfte einer Schule in Frage kommen, bekunden Sie Ihr Interesse bitte bis zum 12.10.2015 per E-Mail: simone.mueller@nlq.niedersachsen.de.

¹ Unter folgendem Link gelangen Sie zur Homepage des Centrums für angewandte Politikforschung in München, mit dem das Land Niedersachsen im Rahmen der Qualifikation von Lehrkräften bereits kooperiert hat: <http://www.cap-lmu.de/akademie/praxisprogramme/eine-welt-der-vielfalt/>